



Datum: 17.02.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bödefeld			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
------------------------------	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Amt für Stadtentwicklung				
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung				

TOP: Bebauungsplan Nr. 170 "Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied" beim Ortsteil Gellinghausen
(im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur 38. FNP-Änderung im Bereich des Ski- und Freizeitgebietes "Hohe Lied")
- Prüfung und Auswertung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bödefeld / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallingenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallingenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage X/377 zu, bestätigt ferner ihre am 01.07.2021 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren und fasst für den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ beim Ortsteil Gellinghausen in der nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegten Fassung den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Die zugehörige Begründung mit den redaktionellen Änderungen und Ergänzungen gem. vorstehender Abwägungs- und Beschlussfassung sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB werden beschlossen.

Mit Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ überplant und ersetzt dieser den für einen Teilbereich des Plangebietes bislang geltenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 129 „Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ vom 29.06.2006 (Rechtskraft).

2. Sachverhalt und Begründung:

Über die Hintergründe, Inhalte und Zielsetzungen des Planungsvorhabens „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied““ im Bereich des bestehenden „Ski- und Freizeitgebietes Hohe Lied“ beim Ortsteil Gellinghausen“ wurden die politischen Gremien bereits im Rahmen der vorangegangenen, nachfolgend nochmals aufgeführten Verwaltungsvorlagen (VwVorlagen) umfassend informiert:

- VwVorlage IX/1553 v. 28.07.2020 (Aufstellungsbeschluss)
- VwVorlage X/147 v. 02.03.2021 (Projektsachstandsbericht)
- VwVorlage X/176 v. 19.05.2021 (Offenlagebeschluss)

Zum Sachverhalt wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den vg. Vorlagen verwiesen.

Verkürzt zusammengefasst ist das Ziel der Maßnahme die Schaffung des verbindlichen Planungsrechts für die Errichtung eines Bike-Parks im Zusammenhang mit dem bestehenden Ski- und Freizeitgebiet, um einerseits dessen Fortbestand unter dem Eindruck zunehmend schwieriger werdender klimatischer Bedingungen sicherzustellen und um andererseits das naturräumliche Freizeitangebot der Stadt Schmallenberg attraktiv und nachhaltig zu erweitern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur bauleitplanungsrechtlich erforderlichen, räumlich deckungsgleichen 38. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben.

Inhalt und Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, das im Portfolio (vgl. Anlage 2 zur aktuellen VwVorlage) dargestellte Nutzungskonzept auf geeignete Art und Weise bauplanungsrechtlich zu fassen und zu regeln.

Gem. dem gewählten Planungsinstrument, dem Angebotsbebauungsplan gem. § 30 BauGB, orientieren sich die Festsetzungen an den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV).

Mit Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ überplant und ersetzt dieser den für einen Teilbereich des Plangebietes bislang geltenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 129 „Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ vom 29.06.2006 (Rechtskraft).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung des Bebauungsplanes im Zeitraum vom 22.02.2021 bis einschl. 19.03.2021 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erging am 17.02.2021. Letztere sowie die betreffenden Planungsunterlagen waren gleichermaßen auch über das Internet, namentlich die städtische Homepage und die Kopplung mit dem zentralen Portal des Landes NRW zu Bauleitplanverfahren abrufbar.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.02.2021. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 19.03.2021 gegeben. Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Nach Prüfung und Auswertung der durchgeführten vg. Beteiligungsverfahren und Beschlussfassung des Stadtrates vom 01.07.2021 zur Offenlage des abwägungsgemäß i.T. zuvor zu ändernden bzw. zu ergänzenden Planentwurfs lag dieser mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 29.09.2021 bis einschl. 02.11.2021, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erging am 20.09.2021. Letztere sowie die betreffenden Planungsunterlagen waren wiederum gleichermaßen auch über das Internet, namentlich die städtische Homepage und die Kopplung mit dem zentralen Portal des Landes NRW zu Bauleitplanverfahren abrufbar.

Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 22.09.2021 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Die **öffentlich ausgelegte Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dieser **VwVorlage als Anlage 1 bzw. 2 beigefügt**.

Die vg. Unterlagen können auch im Ratsinformationssystem in digitaler Form eingesehen werden.

Über die im Zuge der Offenlage eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend zu entscheiden.

Prüfung und Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen privaten Stellungnahmen:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Abt. Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme v. 01.11.2021 ... zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 10.03.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Stellungnahme vom 10.03.2021 (vodafone, Vorgangsnummer EG-21270): Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. ...	Kenntnisnahme

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
2.) Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Oberes Sauerland Poststraße 7 57392 Schmallenberg Stellungnahme v. 13.10.2021 Az. 310-11-05.010/2021 und 310-11-01.170 ... den Begründungen zur 38. Änderung des FNP und der Begründung zur Aufstellung des BPI Nr. 170 sowie den Vorlagen Nr. X/175 und X/176 bzw. den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen ist aus forstlicher Sicht nichts hinzuzuführen und finden daher meine Zustimmung. Allerdings sind sowohl in der Vorlage zur Änderung des FNP als auch in der Vorlage zur Aufstellung des BPI bzw. bei „Anregungen und Hinweise“ einzelne Worte nicht wiedergegeben worden, die jedoch inhaltlich maßgeblich sind bzw. tlw. sollen Klarstellungen hinzugefügt werden. Seite 9, Vorlage Nr. X/175, 4.) letzter Satz, bitte wie folgt ändern: Durch die Anlage der Trails inkl. Hindernissen, Bauwerken, Umfahrungen etc. liegt eine Umwandlung vor, welche innerhalb ... Auf Seite 10 (Nr. X/175) ist in Satz 2 das Wort „nicht“ zu ergänzen („Inwieweit, die die Waldfunktion <u>nicht</u> nur erheblich“). Das Gleiche gilt unter Spiegelstrich 4, „Für Trails ... eine Umwandlung bzw. Umwandlung <u>nicht</u> erforderlich ist, ...“. Seite 16, Vorlagen Nr. X/176, 6.) zweiter Satz, bitte analog wie folgt ändern: Durch die Anlage der Trails inkl. Hindernissen, Bauwerken, Umfahrungen etc. liegt eine Umwandlung vor, welche innerhalb ... In der Vorlage X/176 ist auf Seite 17, zweiter Spiegelstrich, ist ebenfalls das Wort „<u>nicht</u>“ einzufügen („Für Trails....bzw. Umwandlungsgenehmigung nicht erforderlich ist,“). ...	Kenntnisnahme Die nebenstehend angesprochenen Verwaltungsvorlagen X/175 und X/176 sind bereits vorgangsmäßig abgeschlossen und können nicht mehr geändert werden. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
3.) Hochsauerlandkreis – Der Landrat – Am Rothaarsteig 1 4 – Bauleitplanung Stellungnahme v. 09.11.2021 Az. TOP 67/2021 ... nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste: FD 45 – Wasserwirtschaft Ansprechpartnerin: Frau Mehwald Tel.: 0291/94-1631 Der geplante Bike-Park bezieht das Einzugsgebiet (EZG) der Wasserversorgungsanlage für das Anwesen Hellermann ein. Die nachrichtliche Übernahme des Einzugsgebietes in der B-Plan ist erfolgt. Auf die Flächen des Einzugsgebietes kann für die Realisierung des Bike-Parks nicht verzichtet werden. Daher sollen die Trails innerhalb des EZG mit Begrenzungszäunen versehen werden, die ein Verlassen der Strecke verhindern sollen. Die Streckenherstellung erfolgt mittels Holzbohlen und an den Stellen, an denen dies nicht möglich ist, mit Geovliesmaterialien. Die Ausarbeitung der Strecken soll in enger Abstimmung mit dem GA und der UWB erfolgen. Den Schutz der Wassergewinnungsanlage vor Beeinträchtigungen sehe ich durch diese genannten Maßnahmen gewahrt. Das Vorhaben wird somit mitgetragen. FD 47 – Untere Naturschutzbehörde, Jagd Ansprechpartner: Herr Höing Tel.: 0291/94-1670 Bei der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der waldbewohnenden Vogelarten Baumpieper, Girlitz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und der Gehölz- und Gebüschbrüter Bluthänfling, Neuntöter und Turteltaube wird nicht deutlich, ob die im Plangebiet gegebenen Biotopstrukturen den Lebensraumanprüchen der genannten Arten entsprechen und diese somit potenziell vorkommen können oder ob von vornherein ein Vorkommen dieser	<u>Zum FD 45:</u> Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Umsetzung. <u>Zum FD 47:</u> Für die genannten Arten Baumpieper, Waldlaubsänger und Waldschnepfe sind im Plangebiet geeignete Lebensraumbedingungen vorhanden, weshalb ein gewisses Störpotenzial durch die Bike-Park-Aktivitäten nicht auszuschließen ist. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden vor Anlage und Nutzung der Trails daher entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern geschaffen.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Arten auszuschließen ist. Ferner fehlen Aussagen, ob bei diesen Arten mit dem Betrieb des Bike-Parks der Verbotstatbestand der Störung ausgelöst werden könnte. Die Aussage auf S. 42 der ASP, dass eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten ist, wird nicht näher erläutert und ist für die o.g. Vogelarten aus den Ausführungen der ASP nicht ablesbar. Die Aussagen der ASP Stufe II und die daraus abgeleitete CEF-Maßnahme sind plausibel. Die Standorte der künstlichen Nistkästen sind vom Artenschutzgutachter in Abstimmung mit der UNB festzulegen und die betreffenden Bäume sind zu dokumentieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahme vor Umsetzung des Vorhabens wirksam sein muss. Die überarbeitete Eingriffsbilanzierung und die Bewertung der vorgeschlagenen externen Kompensationsmaßnahme sind korrekt. Mit der externen Kompensationsmaßnahme wird sowohl ein funktionaler als auch ein räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich erreicht, was aus Naturschutzsicht zu begrüßen ist. Hinsichtlich der Verrechnung des verbleibenden Kompensationsdefizits mit dem Ökokonto der Stadt Schmallenberg wird angeregt, hierzu eine Maßnahme im Stadtforst zu verwenden, da so auch ein funktionaler Bezug zum Eingriff in den Wald bestehen würde. Hierzu würden sich die Ökokontomaßnahmen Ö_SM-004 (Revier Bödefeld, Abt. 205 B), Ö_SM-012 (Revier Bödefeld, Abt. 242 A1) oder Ö_SM-038 (Quellbereich Schmiedinghauer Bach) anbieten, welche nach Kenntnis der UNB über ein ausreichende Guthaben verfügen. FD 37 – Gesundheitsamt SG 37/5 Infektions- und Umwelthygiene Anspruchspartner: Herr Klug Tel.: 0291/94-1215 Der geplante Bike-Park bezieht das Einzugsgebiet (EZG) der Wasserversorgungsanlage für das Anwesen Hellermann	Für die genannten Arten Girlitz, Bluthänfling und Turteltaube sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, weshalb für diese Arten keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Die Standorte der künstlichen Nisthilfen werden mit der UNB des Hochsauerlandkreises abgestimmt. Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Maßnahme Ö_SM-004 (ursprünglich SM.2.01.004) wurde ein Buchenvoranbau unter 105-jähriger Fichte mit 70 % Laubholz und 30 % Nadelholz auf ca. 5,9 ha in der Abteilung 205 B Bödefeld umgesetzt. Es wurde eine Aufwertung von 59.000 Biotopwertpunkten erzielt. Von diesen Biotopwertpunkten stehen noch 6.570 Biotopwertpunkte zur Verfügung, worüber der erforderliche Kompensationsbedarf des Bebauungsplanes Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“ vollständig abgedeckt werden kann. <u>Zum FD 37 – SG 37/5:</u> Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Umsetzung.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
ein. Die nachrichtliche Übernahme des Einzugsgebietes in der B-Plan ist erfolgt. Auf die Flächen des Einzugsgebietes kann für die Realisierung des Bike-Parks nicht verzichtet werden. Daher sollen die Trails innerhalb des EZG mit Begrenzungszäunen versehen werden, die ein Verlassen der Strecke verhindern sollen. Die Streckenherstellung erfolgt mittels Holzbohlen und an den Stellen, an denen dies nicht möglich ist, mit Geovliesmaterialien. Die Ausarbeitung der Strecken soll in enger Abstimmung mit dem GA erfolgen. Den Schutz der Wassergewinnungsanlage vor Beeinträchtigungen sehe ich durch diese genannten Maßnahmen gewahrt. Das Vorhaben wird somit mitgetragen. FD 41 – Bauaufsicht, Brandschutz, Wohnen Ansprechpartner: Herr Krause Tel.: 0291/94-3408 Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 1.600 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für die Gastronomie „Skihütte“ (Versammlungsstätte 450 Personen) für angemessen. Für kleinere Gebäude 400-800 l/min für die Dauer von 2 Stunden. Vorgesehener Löschwasserteich muss den Anforderungen der DIN 14210 genügen. Anrechenbare Entfernung zu den Löschwasserentnahmestellen bis zu 300 m vom jeweiligen Objekt. Hinweis auf BSK im Bauverfahren. ...	<u>Zum FD 41:</u> Kenntnisnahme und Beachtung Im Rahmen der Genehmigungsplanung der Bike-Parkanlage wird ein Brandschutzkonzept in Zusammenarbeit mit dem Hochsauerlandkreis erstellt.
FD 42 – Immissionsschutz Ansprechpartnerin: Frau Bitter Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die Planungen realisierbar. Hinweis: „Die Planzeichenerläuterung“ weicht von der in der Begründung unter Punkte 3 erläuterten „Bebauung – Art und Maß der baulichen Nutzung“ ab.	<u>Zum FD 42:</u> Kenntnisnahme Der nebenstehend gegebene Hinweis ist beachtet, die Begründung wurde redaktionell angepasst.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
4.) Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Hochsauerland Dünnefeldweg 13 Stellungnahmen v. 29.10.2021 u. 13.01.2022 Az. ohne <u>Stellungnahme vom 29.10.2021:</u> ... aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans. Durch die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplans werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von fast 18 ha als Sondergebiet für Sportanlage mit der Zweckbindung Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet überplant. Diese Flächen, die saisonal als Skilift genutzt werden, sind laut vorliegendem Bebauungsplan zukünftig zum Großteil als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Nutzung der durch Trails zerschnittenen Flächen über einen Pflegeschnitt hinausgeht. Im unteren Abschnitt der „landwirtschaftlichen Fläche“, die durch die Abfahrt der Bullpacer in Anspruch genommen wird, findet bereits heute keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mehr statt. Eine ähnliche Entwicklung ist für die durch den Bike-Park in Anspruch genommenen Flächen ebenfalls zu erwarten, da diese durch möglicherweise tief ausgefahrene Trails zerschnitten werden und die entstehenden Restflächen kaum mit größeren Maschinen bewirtschaftet werden können. Nicht nur dem aktuellen Bewirtschafter, sondern auch potentiellen Bewirtschaftern steht diese bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig voraussichtlich zu großen Teilen nicht mehr zur Verfügung. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Futterknappheit aufgrund des Klimawandels ist dies kritisch zu sehen. Die südlich der aktuell betriebenen Liftanlage sowie die zwischen dem unteren Wirtschaftsweg und der Bullpacer-Abfahrt liegenden Flächen mit einer Gesamtgröße von etwa 6,5 ha bleiben einer landwirtschaftlichen Nutzung nach vorliegenden	Zu der nebenstehend getroffenen Aussage hat der derzeitige Bewirtschafter der Fläche in einem Schreiben vom 29.10.2021 wie folgt Stellung genommen: „Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag von bisher Herrn Heinz-Wilhelm Hellermann und nun den neuen Eigentümern C. & F. Hellermann Landwirtschafts GbR sämtliche im B-Plan und FNP betroffenen Grünflächen bewirtschaftere, sowie dass weitere Grünflächen der C. & F. Hellermann Landwirtschafts GbR darüber hinaus von mir bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung wird von den Besitzern kostenlos zur Futtermittelgewinnung zur Verfügung gestellt und ausschließlich dafür genutzt. Dies beinhaltet ebenso mind. einmal jährlich das Mähen der Bullracer Bahn, ebenfalls zur Futtermittelgewinnung. Auch die zukünftig vorgesehenen Mountainbike-Trails stellen für den Mähvorgang keine Schwierigkeiten dar und haben lediglich einen sehr geringen Einfluss auf den Ertrag, da diese nur sehr kleine und nicht stark bewachsene Flächen in Anspruch nehmen. Ich stehe mit der C. und F. Hellermann Landwirtschafts GbR sowie mit der Green Hill Bikepark GmbH & Co.KG im engen Austausch über das geplante Vorhaben und sehe keine nennenswerte Beeinträchtigung der bisherigen Aktivitäten.“ Seit jeher werden die Grünflächen der Familie Hellermann zur Futtermittelproduktion genutzt.; vormals durch Tiere, später durch den vorherrschenden Mähprozess. Dies ist auch weiterhin gewährleistet, da die Trails im Wiesenbereich nur einen verschwin-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Planungsunterlagen in der jetzigen Form erhalten. Die geplanten Trails für den Bike-Park mit einer Länge von 16 – 18 km und einer Durchschnittsbreite von 1 m befinden sich sowohl auf landwirtschaftlichen Flächen als auch im Wald. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hier insofern Bedenken, als dass Wirtschaftswege durch den Kreuzungsverkehr mit den Radfahrern nur noch mit erhöhtem Unfallrisiko befahren werden können. Laut Wirtschaftswegekonzept der Stadt Schmallenberg führen miteinander vernetzte Hauptwirtschaftswege der Kategorie C durch das Plangebiet. Des Weiteren führt ein untergeordneter Wirtschaftsweg der Kategorie D mit Fußgängerverkehr quer durch das Plangebiet. Diese Wege dienen vor allem der Erschließung angrenzender forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Es ist sicherzustellen, dass diese Wege auch zukünftig in erster Linie einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und diese Nutzung nicht durch Mountainbiker behindert oder eingeschränkt wird. In diesem Zusammenhang ist eine Vorfahrtsregelung zugunsten des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs einzuführen. Es ist sicherzustellen, dass der Radverkehr durch die geplanten Schikanen tatsächlich – wie in den vorliegenden Unterlagen dargestellt – auf Schrittgeschwindigkeit abgebremst wird und die Vorfahrt des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs beachtet wird. Durch die Prägung der Landwirtschaft in dieser Region insbesondere durch Nebenerwerbslandwirte ergibt sich ein besonderer Nutzungskonflikt in den Kreuzungsbereichen, da Arbeiten in der Nebenerwerbslandwirtschaft vor allem wochentags ab 15 Uhr und samstags durchgeführt werden und ein Befahren der Wirtschaftswege somit vermehrt zu den voraussichtlich stark frequentierten Besuchszeiten im Bike-Park erfolgt. Auch der Zustand der Wirtschaftswege ist der jewei-	dend geringen Teil der Gesamtfläche darstellen und damit nach Aussage des Bewirtschafters keine nennenswerte Beeinträchtigung sowohl der Bewirtschaftung als auch des Ertrages zu erwarten sind. Weite Teile der beanspruchten Flächen können ohnehin aus topografischen Gründen nur mit sehr kleinem Mähwerk bewirtschaftet werden. Im Rahmen der Abwägung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurde mit der TG der Flurbereinigung Brabecke ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, in welchem zum einen die Mitnutzung der Wege und zum anderen der dazugehörige Übergang der Verkehrssicherungspflicht (bei nachweislich ausreichendem Versicherungsschutz) auf den Bike-Park-Betreiber geregelt wurde. Der Vorrang der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages. Es liegt im eigenen Interesse des Bike-Park-Betreibers, ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und alle möglichen Unfallstellen zu entschärfen. Das vorgesehene Sicherheitskonzept umfasst alle wesentlichen Punkte zur Unfallvermeidung. Eine Analyse des landwirtschaftlichen Verkehrs auf den angesprochenen Wegen zeigt, dass weder wochentags ab 15:00 Uhr noch samstags ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Maschinen gegeben ist. Alle Flächen innerhalb des Gebietes befinden sich im Eigentum der Fa. Hellermann und stellen hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit kein Problem dar.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
ligen Kategorie entsprechend zu erhalten. Insbesondere in den Kreuzungsbereichen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Entstehung von Spurrinnen durch die Mountainbikes zu verhindern. Im Bereich der Liftanlage auf dem Wirtschaftsweg der Kategorie C ist die ganzjährige Installation einer Rampe geplant. Diese ist abbaubar und soll sich ausschließlich während der Betriebszeiten des Bike-Parks auf dem Wirtschaftsweg befinden. Bei Nutzung des Wirtschaftswegs durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sollen diese Verkehrsteilnehmer auf einer an der Rampe ausgewiesene Telefonnummer anrufen und im Anschluss soll die Rampe innerhalb weniger Minuten abgebaut werden. Insbesondere zu den stark frequentierten Betriebszeiten des Bike-Parks (samstags sowie wochentags ab 15 Uhr) wird aus o.g. Gründen vermehrt eine Nutzung durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr erfolgen. Die Wartezeit für den Abbau der Rampe (inklusive Unterbrechung des Liftverkehrs zu stark frequentierten Zeiten) wird voraussichtlich eher dazu führen, dass der Verkehr auf andere Wirtschaftswege ausweichen wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es vorkommen kann, dass kein Mobiltelefon durch den Verkehrsteilnehmer mitgeführt wird oder durch eine schlechte Mobilnetzabdeckung kein Anruf möglich ist. Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass tatsächlich eine ständige Erreichbarkeit vorliegen wird und aufgrund mangelnder Flexibilität durch andere anfallende Arbeiten im Bike-Park sowie die Anfahrt die Rampe tatsächlich innerhalb weniger Minuten deinstalliert werden kann. Aus unserer Sicht kann die Installation einer Rampe nur dann erfol-	Die Außerhalb gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden nicht über Wege innerhalb des Bike-Parks angefahren, sondern eher aus süd- oder westlicher Richtung. Die Pflege der TG Wege Innerhalb des Plangebietes wurde durch den oben angesprochenen Gestattungsvertrages auf den Bike-Park-Betreiber übertragen. Generell ist festzuhalten, das Mountainbikes praktisch keine Spurrillen auf festen Wegen hinterlassen. Derzeit unterliegen die Wege dagegen viel eher einer enormen Belastung und Beschädigung durch die Land- und Forstwirtschaft. Mit einer signifikanten Beschädigung der Wege durch Radfahrer ist nicht zu rechnen. Auf die Installation der mobilen Rampe als Kreuzung eines Bike-Trails mit einem Wirtschaftsweg kann aus topografischen Gründen nicht verzichtet werden. Auf Grund des kleinen Nutzerkreises dieses Wirtschaftsweges wird es im Falle eines notwendigen Abbaus der Rampe zu einer frühzeitigen Kommunikation zwischen Parkbetreiber und Wegnutzer kommen, sodass es zu keinerlei Behinderungen kommen sollte. Einer Rampe mit 4 m Durchfahrtshöhe ist weder aus topografischer noch technischer Sicht möglich.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
gen, wenn unterhalb der baulichen Konstruktion eine Durchfahrt für den Verkehr jederzeit möglich ist. Im Hinblick auf die Wirtschaftswege ist darüber hinaus unbekannt, inwiefern diese als Rettungswege oder durch einen Shuttle Service per PKW, der im Betriebskonzept erwähnt wird, in Anspruch genommen werden. Es besteht zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass durch die Ausweisung eines Bike-Parks auch mehr Mountainbiker auf den angrenzenden Wirtschaftswegen außerhalb des Plangebiets unterwegs sind. Da die Zielgruppe des vorgelegten Betriebskonzepts die gesamte Familie ist, ist nicht davon auszugehen, dass alle Personen über ein spezielles Downhill-Bike verfügen, das für die Nutzung umliegender Wirtschaftswege laut Abwägungsunterlagen weniger geeignet ist. Die ständige Frequentierung der umliegenden Wirtschaftswege durch eine weiter ansteigende Zahl an Mountainbikern führt zu Behinderungen des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs sowie insbesondere zu Behinderungen forstwirtschaftlicher Arbeiten im Wald. Die Ausweisung eines Bike-Parks führt so möglicherweise nicht zu einer Verringerung der Konflikte mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern, sondern insbesondere in der näheren Umgebung des Plangebiets zu einem Anstieg der Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft. In diesem Zusammenhang ist auch eine zunehmende Entsorgung von Abfällen entlang von Wegen zu berücksichtigen, die in anderen Regionen bereits dazu geführt hat, dass Plastikabfälle vermehrt im Tierfutter festgestellt wurden. Auf eine steigende Anzahl an Touristen sollte hier auch in angrenzenden Waldbereichen mit angemessenen Maßnahmen, wie dem Aufstellen zusätzlicher Mülleimer, reagiert werden. Die Anbindung an das Radwegekonzept wurde seitens der Planer laut Abwägungs- und Beschlussvorschlag nicht abgeschlossen. Dies lässt darauf schließen,	Im Rahmen des Sicherheitskonzeptes und des abgeschlossenen Gestattungsantrages ist es natürlich erforderlich und wichtig, die bestehenden Wirtschaftswege zur etwaigen Bergung und Rettung von Verletzten nutzen zu können. Im Sinne der Sicherheitsgewährleistung besteht also ein großes Eigeninteresse der Betreiber, die Funktionstüchtigkeit der Wege zu erhalten. Der Haupteinstieg in den Bike-Park befindet sich an der Talstation mit ausreichend kostenfreien Parkplätzen. Das klassische Down-Hill-Bike ist im Eigentlichen auf die Abfahrt vom Berg zum Tal beschränkt und bietet sich nicht für Fahrradtouren an. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des Bike-Parks dementsprechend mit dem Auto anreisen. Dem zu Folge wird keine signifikante Erhöhung der Biker-Anzahl zum Zwecke der Hin- und Rückfahrt auf den Wegen außerhalb des Bike-Parks erwartet. Im Rahmen der Erholungsfunktion des Waldes ist es allerdings auch nicht generell verboten, den Wald mit dem Fahrrad zu befahren. Außerhalb des Bike-Parks sollten diese Konflikte bei einer fachgerechten Absicherung forstlicher Arbeitsstellen das derzeitige Maß nicht überschreiten. Auf Grund der nicht zu erwartenden Erhöhung des Radfahraufkommens außerhalb des Gebietes ist nicht mit einem erhöhten Müllaufkommen zu rechnen. Innerhalb des Bike-Parks werden ausreichend Mülltonnen aufgestellt. Durch eine Leitkonzept und umfassende Aufklärung der Besucher über den richtigen Umgang mit der Natur wird generell auf eine Müllvermeidung hingewirkt. Der Haupteinstieg in den Bike-Park befindet sich an der Talstation mit ausreichend kostenfreien Parkplätzen. Das klassische Down-Hill-Bike ist im Eigentlichen auf die

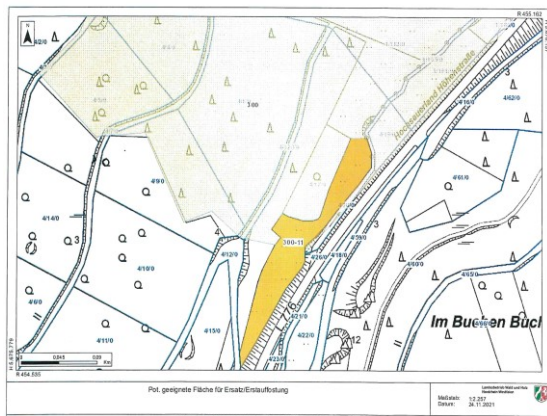
Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
dass die Anreise voraussichtlich zwar überwiegend per PKW erfolgt, aber eine Anreise per Rad aber durchaus denkbar ist. Folglich kann die im vorherigen Abschnitt erwähnte zunehmende Nutzung angrenzender Wirtschaftswege durch Radverkehr ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere unter dem Aspekt, dass entlang der L776 aktuell noch kein Radweg bis zum Bike-Park vorhanden ist, ist von einer verstärkten Frequenzierung der angrenzenden Wirtschaftswege auszugehen. Die Nutzung angrenzender Wirtschaftswege zur Erreichung des Bike-Parks -auch im Rahmen einer möglichen Anbindung an das vorhandene Radwegenetz- ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu vermeiden. Die Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben sollen auf einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche umgesetzt werden. Im Rahmen der produktionsintegrierten Kompensation ist eine Extensivierung der Grünlandfläche vorgesehen. Es ist jedoch auch die Anpflanzung eines 15 m breiten Waldrandstreifens vorgesehen, sodass neben den Ertragseinbußen durch die Extensivierung weitere 0,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen. Neben den geplanten Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen einer Erstaufforstung vorgesehen. Durch die Anlage von Trails mit einer Länge von 16 bis 18 km und einer Durchschnittsbreite von 1 m ergibt sich neben einer qualitativen Aufforstung eine Ersatzaufforstung von etwa 1,6 ha. Unbekannt ist, auf welchen Flächen die Ersatzaufforstung erfolgen soll. Aus agrarstruktureller Sicht ist es dringend geboten, die Erstaufforstung des Waldrandes auf etwa 0,7 ha Grünland im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen mit der erforderlichen Ersatzaufforstung durch die Inanspruchnahme von Waldfläche zu verrechnen. Die Festsetzung weiterer nach Forstrecht erforderlicher Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen soll nach vorliegendem Planungsentwurf nach Fertigstellung der Mountainbike-Anlage erfolgen. Inwiefern hierdurch landwirtschaftliche Belange be-	Abfahrt vom Berg zum Tal beschränkt und bietet sich nicht für Fahrradtouren an. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des Bike-Parks dementsprechend mit dem Auto anreisen. Dem zu Folge wird keine signifikante Erhöhung der Biker-Anzahl zum Zwecke der Hin- und Rückfahrt auf den Wegen außerhalb des Bike-Parks erwartet. Neben den derzeit in Anspruch genommenen 0,7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche wurden nachfolgende Ziele definiert, um die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Ziel 1: Durch ein späteres Monitoring durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW werden die Auswirkungen der Bike-Strecken im Wald abschließend beurteilt und in diesem Zuge dann auch ggfs. ein Waldumwandlungserfordernis incl. des forstlichen Ausgleichs festgestellt. Hier muss es zunächst das Ziel sein, die anfallende Kompensation zu vermeiden oder zumindest auf die nach bisherigen überschlägigen Berechnungen anfallenden 1,6 ha Waldumwandlung zu begrenzen. Ziel 2: Im Falle eines anstehenden forstlichen Ausgleichs werden zunächst die 0,7 ha Aufforstungsfläche aus dem landschaftlichen Ausgleich herangezogen. Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Umgebung befinden sich umfangreiche Fichtenwaldflächen, die auf Grund des Borkenkäferbefalls bereits gerodet werden mussten bzw. evtl. (derzeit 22 ha) noch müssen und dem Aufforstungsgebot unterliegen. Durch die Abkehr von einer Aufforstung mit Fichtenmonokulturen (Aufforstung z.B. durch Mischwald) kommt es zu einer ökologischen Aufwertung dieser Waldflächen, welche dann ebenfalls als forstlicher Ausgleich genutzt werden können. Ziel 3: Sollte der in den Zielen 1 und 2 vorgesehene forstliche Ausgleich nicht in Gänze ausreichen, befinden sich im Eigen-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
einträchtigt werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Festlegungen nicht bekannt. Auch im Rahmen der Ersatzaufforstungen für die Anlage der Trails fehlen dahingehend Informationen, auf welchen Flächen eine Ersatzaufforstung erfolgen soll. Aufgrund fehlender Festlegungen für möglicherweise anfallende Erstaufforstungen kann eine Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft nicht beurteilt werden. Die planungsrechtlich für die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans in Form eines Bebauungsplans erforderliche Abwägung der öffentlichen Belange (hier: der landwirtschaftlichen Belange) gem. § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 8b) BauGB ist nicht möglich. Erst nach Konkretisierung der erforderlichen Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Waldflächen ist eine Beurteilung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange möglich. Diese Konkretisierung ist folglich vor Aufstellung des Bebauungsplans durchzuführen. Andernfalls sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans nicht erfüllt. ...	tum der Bike-Park-Betreiber außerhalb des Plangebietes landwirtschaftliche Flächen, die für die landwirtschaftliche Futtermittelproduktion als untergeordnet bezeichnet werden können. Hier böte sich evtl. eine Aufforstung zu Ausgleichszwecken an (ca. 0,78 ha). Sollte diese Aufforstung ins Auge gefasst werden (müssen), wäre die Landwirtschaftskammer NRW unbedingt zu beteiligen.
<u>Ergänzende Stellungnahme v. 13.01.2022:</u> ... beziehend auf unsere Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplanausweisung vom 29.10.2021 geben wir folgende ergänzende Stellungnahme aufgrund aktuell vorliegender Informationen ab: Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind landwirtschaftliche Belange insofern betroffen, als landwirtschaftliche Fläche der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen wird. Durch die beabsichtigte Erstellung eines Bike-Parks gehen etwa 11 ha Grünland für eine landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne verloren. Zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt nur eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des betroffenen Grünlands, da es sich um eine Skilift-Fläche handelt, die außerdem zum Teil außerhalb der Wintersaison bereits jetzt als Bullracer-Abfahrt genutzt wird.	Zu der nebenstehend getroffenen Aussage hat der derzeitige Bewirtschafter der Fläche in einem Schreiben vom 29.10.2021 wie folgt Stellung genommen: „Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag von bisher Herrn Heinz-Wilhelm Hellermann und nun den neuen Eigentümern C. & F. Hellermann Landwirtschafts GbR sämtliche im B-Plan und FNP betroffenen Grünflächen bewirtschafte, sowie dass weitere Grünflächen der C. & F. Hellermann Landwirtschafts GbR darüber hinaus von mir bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung wird von den Besitzern kostenlos zur Futtermittelgewinnung zur Verfügung gestellt und ausschließlich dafür genutzt. Dies beinhaltet ebenso mind. einmal jährlich das Mähen der Bullracer Bahn, ebenfalls zur Futtermittelgewinnung. Auch die zukünftig vorgesehenen Mountainbike-Trails stellen für den Mähvorgang keine Schwierigkeiten dar und haben lediglich einen sehr geringen Einfluss auf den

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Hinsichtlich der Einschränkungen, die sich durch die Erstellung des Bike-Parks für die Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege ergeben, wurde nach uns vorliegenden Informationen eine Einigung mit der zuständigen Teilnehmergemeinschaft getroffen. Unsere dahingehend geäußerten Bedenken werden aufgrund dessen zurückgestellt. Auswirkungen auf die angrenzenden Wirtschaftswege außerhalb des Plangebiets können zurzeit nicht eindeutig prognostiziert werden. Auf eine steigende Anzahl an Touristen sollte hier jedoch auch in angrenzenden Waldbereichen mit angemessenen Maßnahmen, wie dem Aufstellen zusätzlicher Mülleimer, reagiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben sollen auf einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche umgesetzt werden. Im Rahmen der produktionsintegrierten Kompensation ist eine Extensivierung der Grünlandfläche vorgesehen. Es ist jedoch auch die Anpflanzung eines 15 m breiten Waldrandstreifens vorgesehen, sodass neben den Ertragseinbußen durch die Extensivierung weitere etwa 0,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen.	Ertrag, da diese nur sehr kleine und nicht stark bewachsene Flächen in Anspruch nehmen. Ich stehe mit der C. und F. Hellermann Landwirtschafts GbR sowie mit der Green Hill Bikepark GmbH & Co.KG im engen Austausch über das geplante Vorhaben und sehe keine nennenswerte Beeinträchtigung der bisherigen Aktivitäten.“ Seit jeher werden die Grünflächen der Familie Hellermann zur Futtermittelproduktion genutzt.; vormals durch Tiere, später durch den vorherrschenden Mähprozess. Dies ist auch weiterhin gewährleistet, da die Trails im Wiesenbereich nur einen verschwindend geringen Teil der Gesamtfläche darstellen und damit nach Aussage des Bewirtschafters keine nennenswerte Beeinträchtigung sowohl der Bewirtschaftung als auch des Ertrages zu erwarten sind. Weite Teile der beanspruchten Flächen können ohnehin aus topografischen Gründen nur mit sehr kleinem Mähwerk bewirtschaftet werden. Kenntnisnahme Zur nebenstehenden Aussage wird an dieser Stelle auf die weiter oben dargelegten Zieldefinitionen (Ziel 1 – 3) verwiesen.

Anregungen und Hinweise:

Neben den geplanten Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen einer Erstaufforstung vorgesehen. Durch die Anlage von Trails mit einer Länge von 16 bis 18 km und einer Durchschnittsbreite von 1 m ergibt sich eine Qualitative Aufforstung im Umfang von 3,2 ha bzw. eine Ersatzaufforstung von 1,6 ha. As agrarstruktureller Sicht ist es dringend geboten, die Erstaufforstung des Waldrandes von etwa 0,7 ha Grünland im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen mit der erforderlichen Ersatzaufforstung durch die Inanspruchnahme von Waldfläche zu verrechnen. Durch das Planungsbüro wurde uns vorgenannte Vorgehensweise bestätigt. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass sich angrenzend an das Plagebiet eine sich im Eigentum der Familie Hellermann befindliche Grünlandfläche mit geringem landwirtschaftlichem Wert (ca. 0,78 ha) befindet, die für eine möglicherweise erforderliche Erstaufforstung in Frage käme. Die Flächenabgrenzung vorgenannter Grünlandfläche können Sie Anlage 1 entnehmen.



Sofern eine über den o.g. Umfang bzw. die beiden Ersatzflächen hinausgehende Erstaufforstung auch zukünftig nicht erforderlich ist, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans. Sollten weitere Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Forstrecht erforderlich sein, sind diese ausschließlich durch qualitative Aufwertungen bestehender Waldflächen vorzunehmen. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Über den derzeit festgestellten Ersatzaufforstungsumfang hinausgehende Maßnahmen dieser Art sind gem. den vg. Zieldefinitionen 1 – 3 nicht vorgesehen.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Flächen ist aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht nicht vertretbar. Sollte eine über o.g. Umfang hinausgehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben erfolgen, bestünden aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Bebauungsaufstellung. In jedem Fall ist die Landwirtschaftskammer NRW an einem möglichen Verfahren zur Waldumwandlung zu beteiligen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW ist auf der Planungsebene des Bebauungsplans eine vollständige Festlegung aller anfallenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Die Prüfung, ob im vorliegenden Fall alle planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans ohne konkrete und vollständige Festlegung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegeben sind, obliegt nach meiner Auffassung ausschließlich der Stadt Schmallenberg als zuständiger Planungsbehörde. ...	Die Ermittlung und Festlegung der anfallenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt einerseits auf Basis der einschlägigen rechtlichen Vorgaben respektive der für den HSK-Bereich in Anwendung befindlichen Biotopbewertungsmatrix und andererseits in – weitestgehend – einvernehmlicher Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden. Im thematischen Gesamtzusammenhang ist der Begriff des „Monitorings“ – und in Folge das evtl. Erfordernis eines „Nachsteuerens“ – fest verankert. Der letztere Teilaspekt des Gesamterfordernisses „Eingriffsausgleich“ ist insbes. in den Fällen relevant und zur Anwendung zu bringen, in denen die speziellen Gegebenheiten des Einzelfalls es im Vorhinein nicht abschließend zulassen, einen Eingriff bereits im Vorhinein vollumfänglich zu ermes- sen. Dies ist im vorliegenden Fall für die Auswirkungsermittlung der Trail-Nutzung i.W. einvernehmlich zu attestieren gewesen. Dieses „Monitoring“ ist an verschiedenen Stellen im Planprozess angesprochen (worden). Insofern sieht die Stadt Schmallenberg als Plangeberin alle planungsrechtlichen Vo- raussetzungen als erfüllt an.
5.) Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund Stellungnahme v. 30.09.2021 Az. ohne ... im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitun-	Kennntnisnahme

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
gen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. ...	Dem Hinweis wurde im lfd. Verfahren entsprochen.
6.) LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 04.10.2021 Az. 3939rö21.eml ... Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „9. Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken. ...	Kenntnisnahme
7.) Städtisches Ordnungsamt – Amt 32.1 Stellungnahme v. 29.09.2021 Az. ohne Ich beziehe mich auf Ihre Schreiben vom 22.09.2021, in der im Hinblick auf die Löschwasserversorgung aufgenommen ist, dass diese zum einen aus der Löschwasserreserve aus dem Versorgungsnetz und zum anderen aus den in der Begründung erwähnten Teichanlagen sichergestellt ist. Im Anhang 1 (Bestand Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 170) der Begründung ist aufgeführt, dass diese Teichanlagen als intensiv genutzte Stillgewässer (Fisch-, Lösch-, Schönungs-, Freizeitteiche; befestigte Regenrückhalte-/klärbecken) definiert sind. Eine verlässliche Aussage zur Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes liegt nicht vor. Die in der Begründung angesprochenen Teichanlagen haben jedoch	Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Brandschutzkonzeptes respektive der Genehmigungsplanung zur Umsetzung des Bike-Parks.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
ein so großes Fassungsvermögen, dass die geforderte Löschwassermenge durchaus aus diesen Teichanlagen sichergestellt werden kann. Sollten die Teichanlagen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung herangezogen werden, ist sicherzustellen, dass diese zu jeder Zeit befüllt sind. Diese Bedingung sollte im Brandschutzkonzept, welches gem. Ausführungen in der Begründung zu Punkt 9 im Rahmen der Genehmigungsplanung der Bike-Park-Anlagen in Zusammenarbeit mit dem Hochsauerlandkreis angefertigt wird, festgeschrieben werden. ...	
8.) Bezirksregierung Arnsberg Dez. 32 Seibertzstraße 2 59821 Arnsberg Verfügung v. 18.10.2021 Az. 32.05.10.01-006/2021-003 ... mit der vorgelegten Planungsabsicht sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bike-Parks und eines Ski- und Freizeitgebietes geschaffen werden. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan (FNP) im Änderungsbereich Fläche für Wald, Fläche für Landwirtschaft und ein Sondergebiet (besondere Zweckbestimmung: Ski- und Freizeitgebiet) dar. Der Änderungsbereich soll zukünftig als Fläche für Sportanlagen – Zweckbestimmung Bike-Park und Ski-/Freizeitgebiet sowie (Sonstiges) Sondergebiet – Zweckbestimmung Ski- und Mountainbike-Anlage, Erlebnisspielplatz, Gastronomie dargestellt werden. Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis legt den Änderungsbereich zeichnerisch als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und Waldbereiche, überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung fest. Mit Schreiben vom 28.01.2021 hat die Stadt Schmallenberg für die 38. Änderung ihres Flächennutzungsplans einen Antrag	Kenntnisnahme

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
auf Zielabweichung von der zeichnerischen Festlegung „Waldbereiche“ im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gestellt. Die Prüfung der Regionalplanungsbehörde kam zum Ergebnis, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPIG NW vorliegen. Sie lässt daher die Zielabweichung im genannten Einzelfall, nämlich der 38. Änderung des Flächennutzungsplans zum Schaffen der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bike-Park, zu. Näheres kann dem schreiben der Regionalplanungsbehörde vom 06.07.2021 (Zielabweichungsentscheidung) entnommen werden. Für den gesamten Änderungsbereich sind die textlichen Ziele 2-3 des Landesentwicklungsplans (LEP) i.V.m. Ziel 15 des o.g. Regionalplan TA, sowie Ziel 7.2-1 LEP, Ziel 16 und Ziel 22 des o.g. Regionalplan TA einschlägig. Raumordnungsrechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde Es bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gem. § 34 Abs. 5 LPIG. <u>Hinweis für das weitere Verfahren</u> Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert, so ist die Planungsabsicht der Regionalplanungsbehörde erneut gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vorzulegen. Die Hinweise der Höheren Verwaltungsbehörde (Dezernat 35 der BR Arnsberg) im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB entnehmen Sie bitte der Anlage. <u>Anlage zur Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 18.10.2021</u> Planungsrechtliche Hinweise der Höheren Verwaltungsbehörde (Dezernat 35 der BR Arnsberg) für das weitere Genehmigungsverfahren nach BauGB	Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung kann von einer erneuten Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG abgesehen werden, da es sich bei den Änderungen in der Planzeichnung um redaktionelle Ergänzungen handelt.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Nach kursorischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg nehme ich aus Sicht des Dezernats 35.2 – Städtebau – wie folgt Stellung: Das Plangebiet unterlegt dem Landschaftsschutz und wird von mehreren Landschaftsschutzgebieten überlagert (vergl. S. 9 und 10 des Umweltberichts). Bis zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes muss der Hochsauerlandkreis zumindest in Aussicht gestellt haben, dass von der Vollziehbarkeit der Flächennutzungsplanung (und damit die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB) ausgegangen werden kann. Gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b zum BauGB sind im Umweltbericht Angaben zum Monitoring zu machen. Es ist geplant, dass seitens der Forstbehörde durch turnusmäßige Kontrollen im Wald die tatsächliche Wald- und Umweltverträglichkeit des geplanten Bike-Parks verifiziert wird. Hieraus soll sich im weiteren Verlauf das tatsächliche Erfordernis einer Waldumwandlung und den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen zeigen. Dieser Sachverhalt sollte unter Punkt 8.0 im Umweltbericht ergänzt werden. Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregeln, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden. Dies gilt auch für die im Plangebiet vorkommenden geschützten Biotope und Biotopverbundflächen. Hierzu könnte die Karte aus dem Bebauungsplan Nr. 170 mit entsprechender Legende auf dem Plan oder als Beikarte (als Bestandteil des Plans) übernommen werden. In der Planurkunde wird diesbezüglich vielmehr in einem Textfeld zur Anlage 6 der Begründung Bezug genommen. Diese findet sich gleichwohl nicht in den Planunterlagen. Grundsätzlich sollten alle nachrichtlichen Übernahmen die im Plan verzeichnet sind, auch in der Legende aufgeführt werden. Mit Emil vom 06. Mai 2021 hat die Bezirksregierung der Stadt Schmallenberg	Der Hochsauerlandkreis hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits seine diesbzgl. Zustimmung erklärt. Der Umweltbericht wird gem. nebenstehender Anregung redaktionell ergänzt. Die Karte mit den geschützten Biotopen und Biotopverbundflächen wurde auf der Planzeichnung (FNP) ergänzt. Die Planurkunde wurde gem. nebenstehendem Hinweis berichtigt, das bezugslose Textfeld entfernt. Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung wird vom Investor die sachliche und be-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
mitgeteilt, dass die Planung von 2 Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Aufsichtspersonen kritisch gesehen wird, da das Vorliegen sachlicher und betriebsbezogener Gründe nicht plausibel dargelegt wurde. Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller im Rahmen des zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens ein Betriebskonzept mit erforderlicher Begründung für ein betriebsbezogenes Wohnen – auf den konkreten Betrieb bezogen – darzulegen hat. Dabei ist insbesondere auf den funktionalen Zusammenhang zwischen den betriebsbezogenen Wohnungen und den betrieblichen Anlagen sowie auf die personelle Beziehung des Nutzers der Wohnung zum Betrieb einzugehen. Nur unter diesen Voraussetzungen könnte eine Baugenehmigung für die Betriebswohnungen erteilt werden. Es wird angeregt, das Erfordernis eines betriebsbezogenen Wohnens bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans umfassend zu prüfen. Ggf. sollte auf eine entsprechende SO-Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. SO-Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet werden. Altlasten sind im Flächennutzungsplan zu vermerken und nicht wie vorgesehen nachrichtlich zu übernehmen. Das Textfeld in der Planurkunde sollte entsprechend korrigiert werden. <u>Hinweis:</u> Im Rahmen der Beteiligung gem. § 34 Abs. 5 LPIG wurden ausschließlich die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans geprüft.	triebsgezogene Notwendigkeit der 2 Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Aufsichtspersonal hinreichend dargelegt werden. Dieses Erfordernis wird in der Begründung entsprechend redaktionell ergänzt. Das Textfeld in der Planurkunde (FNP) wurde gem. nebenstehendem Hinweis entsprechend korrigiert. Kenntnisnahme

Dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan müssen lt. Rechtsprechung alle im Verfahren eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen zu Grunde liegen. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, sind die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren einschl. ihrer zugehörigen Abwägungsbeschlüsse nachfolgend nochmals aufgeführt (vgl. auch VwVorlage X/176 v. 19.05.2021).
Lt. der Beschlussformulierung zur aktuellen VwVorlage umfasst der hier zu fassende Satzungsbeschluss auch die Bestätigung der damaligen Abwägungsbeschlüsse.

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Hinweis:

Aus Datenschutzgründen dürfen der Öffentlichkeit keine personenbezogenen Angaben zugänglich gemacht werden (gem. Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung NRW).

Für die Erstellung von Verwaltungsvorlagen hat das zur Folge, dass private Stellungnahmen anonymisiert werden müssen. Bei den betroffenen Verfahren ist den VwVorlagen-Ausfertigungen für die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder als letztes Blatt ein „Schlüssel“ anzufügen, aus dem die jeweiligen Personen/-kreise, die sich zu Wort gemeldet haben, ersichtlich sind – siehe hierzu VwVorlage X/176 v. 19.05.2021.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
1.) Anonymisierte private Stellungnahme Nr.1 Stellungnahme v. 09.03.2021 (per E-Mail) Az.: ohne ... Hiermit lege ich fristgemäß nach Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 170, „Bike- und Skifreizeit Hohe Lied“ Widerspruch ein. Begründung: ich sehe als Jagdpächter des angrenzenden Jagdreviers Kircharbach V, Dornheim eine große Störung durch die Umsetzung des obigen Bebauungsplans. Mein Jagdrevier grenzt mit ca. 400 m an das geplante Freizeitgebiet. Die Errichtung von Gebäuden, Hütten oder ähnlichem stellt eine immense Störung dieses Bereichs mit ihrer „Zersiedelung“ der Natur und des Lebensraumes vieler Tierarten dar, mit der Folge, dass das Wild sich aus diesen Gebieten zurückziehen muss. Dass damit auch der Wert meines Jagdreviers erheblich leidet, steht außer Frage. Ich bestehe darauf, dass, falls dieser Bebauungsplan umgesetzt werden soll, die Störung dieses Revierteils nur tagsüber bis spätestens 18.00 Uhr erfolgen darf, um danach Ruhe einkehren zu lassen und um das Wild nicht übermäßig in seinem Lebensraum zu strapazieren. Eine tageszeitlich befristete Genehmigung wäre das Mindeste, was ich mit diesem Widerspruch für unser heimisches Wild erreichen möchte. Vielmehr würde ich mir wünschen, dass diese Bebauung nicht stattfindet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und soweit als möglich berücksichtigt. Grundsätzlich sind die Betriebszeiten des Bike-Parks aus Sicherheitsgründen ausschließlich auf die Tageszeiten beschränkt, in denen eine ausreichende Helligkeit gegeben ist, damit eine Gefährdung der Radsportler auf Grund schlechter Sichtverhältnisse ausgeschlossen werden kann. Der Betrieb muss demnach zeitlich schon vor Einbruch der Dämmerung eingestellt werden und im Sommer könnte die Öffnungszeit auf 21 Uhr beschränkt werden. In einem Gespräch am 18.03.2020 mit dem Vertreter des nebenstehenden Jagdpächters wurde die Stellungnahme besprochen. Es wurde befürchtet, dass durch die ausgewiesene Gastronomie an der Bergstation die größte Belästigung für die Tiere zu erwarten sei. Bei dieser Gastronomie handelt es sich allerdings nicht um eine Gastronomie im herkömmlichen Sinne, sondern vielmehr um eine Möglichkeit, den Gästen der Liegeterrasse eine kleine Auswahl an Getränken anzubieten. Schon gar nicht ist an dieser Stelle eine Nutzung im Sinne von Veranstaltungen mit Eventcharakter geplant. Ebenso wenig sind dort eine Küche oder sanitäre Anlagen geplant. Analog zum Betrieb des Bike-Parks richten sich auch diese Öffnungszeiten an den Öffnungszeiten des Bike-Parks (tagsüber) aus. Die Öffnungszeiten könnten sich bis

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
	zum Eintritt der Dämmerung und im Sommer bis spätestens 21 Uhr beschränken. Dementsprechend tritt nach Eintritt der Dämmerung die notwendige Ruhe für die zu schützenden Tiere ein. Die Festlegung dieser Fläche und die vorbeschriebenen Zulässigkeiten werden im Bebauungsplan geändert und angepasst. Den nebenstehenden Bedenken wird im Rahmen der Projektumsetzung also so weit als möglich entsprochen.
2.) Anonymisierte private Stellungnahme Nr.2 Stellungnahme v. 14.03.2021 Az.: ohne ... Wir sind eine in Schmallenberg ansässige Bürgerwindgemeinschaft aus Flächeneigentümern im Bereich Dornheim und engagieren uns seit 2013 für einen Bürgerwindpark im Bereich Große Hardt. Leider ist das durch die Stadt Schmallenberg begonnene Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgebrochen worden und es existiert nach wie vor kein Planungsrecht für unser Vorhaben. Unser immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag ... für fünf Windenergieanlagen haben wir aufgrund des nicht in Aussicht gestellten gemeindlichen Einvernehmens in Teilen zurückgezogen, jedoch für eine Windenergieanlage einen Ablehnungsbescheid erwirkt. In der Folge haben wir erfolgreich gegen die versagte Genehmigung geklagt, dass Gericht hat eindeutig klargestellt, dass für diese Anlage das Planungsrecht gegeben ist und das immissionsschutzrechtliche Verfahren auf dieser Basis fortgeführt werden kann. Diese Vorgänge sind der Stadt bekannt, die Stadt war Initiator für den Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplans zu Ausweisung von Konzentrationen, Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren sowie Beigeladene Klageverfahren. Umso mehr überrascht uns nun, dass der B-Plan Nr. 170 zu keinem Zeitpunkt mit unserer Gesellschaft besprochen wurde und in der gesamten Vorlage die Belange der Windenergienutzung mit keinem Wort erwähnt werden (Einzige Ausnahme: Die CO-Nutzung un-	Eine Stellungnahme der Stadt Schmallenberg bezüglich der nebenstehenden Windkraft-Planung ist nicht erforderlich, da zum einen kein konkretes Planungsrecht auf Bauleitplanebene existiert und die Stadt Schmallenberg derzeit auch keine dahingehenden Planungen betreibt oder beabsichtigt. Die Genehmigung einer Windkraftanlage obliegt demgemäß dem Hochsauerlandkreis. Nach Rücksprache mit dem Hochsauerlandkreis liegt derzeit ein Immissionsschutzrechtliches Verfahren für 1 Windkraftanlage vor. Da im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens zukünftig auf die Ausweisung von zusätzlichen „Wohnbauflächen“ bzw. -möglichkeiten verzichtet wird, ist eine immissionsschutzrechtliche Untersuchung bezüglich einer Wohnbebauung nicht erforderlich. Eine immissionsschutzrechtliche Betroffenheit der Bike-Park-Anlage an sich wird nicht gesehen, daher wird auch diesbzgl. auf weitergehende immissionsschutzrechtliche Untersuchungen verzichtet.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
serer artenschutzrechtlichen Kartierungsergebnisse) Bestärkt durch das für uns erfolgreiche Gerichtsverfahren werden wir unser Vorhaben weiterverfolgen und möchten hiermit klarstellen, dass wir nach wie vor für einen Bürgerwindpark im Plangebiet Große Hardt kämpfen werden. Wir gehen davon aus, dass die Stadt Schmallenberg über kurz oder lang ein neues Bauleitplanverfahren für Windenergie einleiten muss, falls eine kommunale Steuerung von Windenergienutzung weiterhin gewünscht ist. Sollte es zu einem neuen Bauleitplanverfahren kommen, so erwarten wir mit Blick auf die kommunalen Potenzialflächen, dass auch unser Gebiet wieder in der näheren Auswahl sein wird. Insofern fordern wir, die Potenziale der Windenergienutzung in der direkten Nachbarschaft des geplanten Bikeparks eindeutig im weiteren Verfahren zu benennen und als Stadt Schmallenberg Stellung zu den konkreten Potenzialen im Bereich Große Hardt zu beziehen. Dies gilt insbesondere für die eine, klagegegenständliche Windenergieanlage, für die seit dem Gerichtsurteil konkretes Planungsrecht besteht. Des Weiteren sprechen wir uns ganz klar gegen die in der Planzeichnung dargestellte Wohnnutzung („1WE“) auf dem Flurstück 185 aus. Diese Wohnnutzung würde immissionsschutzrechtliche Zielkonflikte zwischen der von uns anvisierten Windenergienutzung und der geplanten Wohnnutzung auslösen, da nächtliche Immissionsschutzwerte von 45 dB(A) an dem Gebäude geltend gemacht werden könnten. Eine „Betriebsleiterwohnung“ am oberen Ende des Hanges erscheint aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da hiermit Windenergiepotenziale vernichtet werden können. Zumindest für den einen, klagegegenständlichen Standort, für den seit dem Gerichtsurteil konkretes Planungsrecht besteht, muss hier – sollte im weiteren B-Plan Verfahren an der Wohnnutzung festgehalten werden, eine schalltechnische, gutachterliche Berechnung beigebracht werden, dass die Immissionschutzrichtlinien am Wohnhaus trotz des beantragten Betriebsmodus der Wind-	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
energieanlage eingehalten werden. Um Zielkonflikte zwischen Bikepark und Windenergienutzung auszuschließen, fordern wir, auf die bauleitplanerische Darstellung von zusätzlichen Wohneinheiten zu verzichten. Als zukünftige Betreibergesellschaft des Bürgerwindparks möchten wir abschließend klarstellen, dass wir keinesfalls gegen die Umnutzung des Skilifts und die Errichtung eines Bikeparks sind. Im Gegenteil, diese touristische Umnutzung macht vor dem Hintergrund des Klimawandels absolut Sinn. Wir bieten an, mit unserem zukünftigen Windpark Teil des Konzeptes zu werden (Lieferung von Grünstrom für die Infrastruktur des Bikeparks, Aufstellen von Infoschildern rund um die Windnutzung, Sponsoring, etc.) Lassen Sie uns miteinander an der Zukunftsgestaltung arbeiten und nicht gegeneinander.	

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
1.) Kreis- und Hochschulstadt Meschede Fachbereich Planung und Bauordnung z.Hd. Herrn Fachbereichsleiter Wahle Sophienweg 3 59872 Meschede Stellungnahme v. 18.02.2021 Az.: ohne ... Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede begrüßt ausdrücklich die geplante Umnutzung des Gebietes in Richtung Bike-Park für Mountainbiking. Ich gehe davon aus, dass das Vorhaben eine positive Wirkung sowohl für Touristen aber auch für die Naherholung im näheren und weiteren Einzugsgebiet und auch für Meschede hat. Ich rege in diesem Zusammenhang jedoch an, den Bike-Park auch in das umliegende Radwegenetz zu	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Eine Rückfrage bei Straßen NRW ergab, dass in deren Radwegekonzept ein Radweg entlang der L 776 bis Bödefeld vorgesehen ist. Eine Verbindung von diesem Radweg bis zum geplanten Bike-Park ist derzeit nicht vorgesehen. Eine Prüfung dieser Verbindung mit eventueller Aufnahme in das Radwegkonzept von Straßen NRW erfolgt auf Antrag.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
integrieren. Es wird sicherlich so sein, dass die Nutzer des Bikeparks diesen gezielt mit dem PKW ansteuern. Gleichwohl sollte die Möglichkeit bestehen, den Bike-Park auch mit dem Fahrrad zu erreichen oder diesen in eine Mountainbike-Tour einzubinden. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede arbeitet derzeit an einen Radverkehrskonzept. Der Radweg entlang der L 740 führt derzeit vom Ortsausgang Meschede bis zum Ortseingang Westernbödefeld. Die Lücke an der Ortsumgehung Remblinghausen wird der Landesbetrieb Straßen.NRW in den nächsten Jahren durch den Neubau eines Radweges schließen. Auch die touristischen Radwege Erz-Wasser-Tour und Ruhr-Valme-Tour führen entlang der L740. Leider endet der ausgebaute Radweg derzeit am Ortseingang Westernbödefeld. Ich rege an, den Bike-Park Gellinghausen entlang der L776 oder andere Verbindungswege mit dem Radweg an der L 740 zu verknüpfen. ...	Die Stadt Schmallenberg plant z.Zt. ein eigenes Radwegekonzept zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Konzeptes ist eine Antragstellung zu prüfen, um mittelfristig die Radwegeerschließung in der oben genannten Form zu erreichen.
2.) Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rarbach Wegeunterhaltungsgemeinschaft z.Hd. Herrn Johannes Göddeke Hennetalstr. 26 57392 Schmallenberg Stellungnahme v. 08.03.2021 Az.: ohne ... in o.a. Angelegenheit möchten wir als Vertreter von ca. 150 Mitgliedern folgende <u>Bedenken gegen das o.a. geplante Projekt äußern:</u> - Der geplante „Bikepark“ wird gewerblich betrieben und entsprechend überregional beworben. Dies wird dazu führen, dass zur Hin- und Rückfahrt vermehrt auch Wege der TG Rarbach genutzt werden. Deren Instandsetzung und die Verkehrssicherung der Wege obliegt der TG-Rarbach. Da diese Wege Privatwege sind und von der Widmung im Flurbereinigungsplan ausschließlich für die land- und forstwirtschaftlich Nutzung bestimmt sind, wird die zusätzliche	Kenntnisnahme und tlw. Berücksichtigung Zur nebenstehenden Stellungnahme wurde ein Erörterungsgespräch mit dem 1. Vorsitzenden der TG Rarbach, Herrn Göddeke, geführt. Der generelle Einstieg in den Bike-Park befindet sich an der Talstation mit ausreichend kostenfreien Parkplätzen. Das klassische Downhill-Bike ist im Eigentlichen auf die Abfahrt vom Berg zum Tal beschränkt und bietet sich nicht für Fahrradtouren an. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des Bike-Parks dementsprechend mit dem Auto anreisen. Dem zu Folge wird keine deutliche Erhöhung der Bike-Fahrer zum Zwecke der Hin- und Rückfahrt auf den Wegen außerhalb des

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
Nutzung durch Dritte zu Fuß zum Zwecke der Erholung gestattet. Eine Nutzung infolge einer Bewerbung durch einen Gewerbebetrieb mit überregionaler Bedeutung ist somit nicht zulässig! - Neben der befürchteten, erhöhten, nicht zulässigen Nutzung der Wege durch direkte gewerbliche Bewerbung mit einer vermutlich höheren Verkehrssicherungsbelastung der TG-Rarbach kommt ein weiterer Bedenkenpunkt hinzu. In dem geplanten Projekt ist die Neuerrichtung einer Gastronomie auf einem Hochplateau im Gelände vorgesehen. Wir geben zu bedenken, dass unsere Mitglieder als Eigentümer von Flächen entweder ihr persönliches Jagdrecht im Rahmen einer Jagdgenossenschaft durch einen Jagdpächter ausüben lassen, oder selbst ausüben. Da zu erwarten ist, dass die Gastronomie aufgrund der außergewöhnlichen Lage ein Anziehungspunkt in der Region werden wird, muss davon ausgegangen werden, dass die nicht zulässige Wegenutzung zur Hin- und Rückfahrt auch ohne den Besuch des Bikeparks unkontrolliert bis in die späten Abendstunden anhalten wird und es damit zu erheblichen Störungen des Jagdbetriebes und somit des Eigentumsrechts vieler unserer Mitglieder kommen wird!	Bike-Parks erwartet. Es wurde befürchtet, dass durch die ausgewiesene Gastronomie an der Bergstation die größte Belästigung für die Tiere zu erwarten ist. Bei dieser Gastronomie handelt es sich nicht um eine Gastronomie im herkömmlichen Sinne, sondern vielmehr um eine Möglichkeit, den Gästen der Liegetrasse eine kleine Auswahl an Getränken anzubieten. Schon gar nicht ist an dieser Stelle eine Nutzung im Sinne von Veranstaltungen mit Eventcharakter geplant. Ebenso wenig sind dort eine Küche oder sanitäre Anlagen geplant. Analog zum Betrieb des Bike-Parks richten sich auch diese Öffnungszeiten an den Öffnungszeiten des Bike-Parks (tagsüber) aus. Die Öffnungszeiten könnten sich bis zum Eintritt der Dämmerung und im Sommer bis spätestens 21 Uhr beschränken. Dementsprechend tritt nach Eintritt der Dämmerung die notwendige Ruhe für die zu schützenden Tiere ein. Die Nutzung dieser Gastronomiefläche wird durch die Ausweisung einer Sonderfläche mit dieser eingeschränkten Nutzung im Bebauungsplan festgeschrieben. Die in dem Gespräch geäußerte Sorge, dass die Erschließung der zusätzlichen Wohnfläche über die Wege der TG Rarbach erfolgen würde, entfällt, da diese Fläche zukünftig nicht mehr im Bebauungsplan vorgesehen ist. Auf die Festsetzung einer Fläche für eine Betriebsleiterwohnung am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird zukünftig verzichtet.
Aus diesen Bedenken heraus möchten wir nun einige Forderungen stellen, die unsere vorhin genannten Bedenken ausräumen könnten und eine Realisierung des Projektes aus unserer Sicht unproblematisch wäre, wenn sie eingehalten werden.	Kenntnisnahme
<u>Forderungen an den „Bikepark“:</u> - Wir fordern eine Begrenzung der Öffnungszeiten der Gastronomie am Abend auf 19:00 Uhr um Lärm und damit verbundene Natur- und Umweltstörungen zu vermeiden.	Analog zum Betrieb des Bike-Parks richten sich auch die Öffnungszeiten der „Gastronomie“ an der Bergstation an den Öffnungszeiten des Bike-Parks (tagsüber) aus. Die Öffnungszeiten könnten sich bis zum Eintritt der Dämmerung und im Sommer bis spätestens 21 Uhr beschränken. Dementsprechend tritt nach Eintritt

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
- Weiterhin fordern wir zur Verhinderung der nicht zulässigen Nutzung der TG Wege eine Einzäunung der Gewerbefläche, sodass ein Zugang zur Gastronomie ausschließlich vom Tal und Parkplatz möglich ist. <u>Zusätzlicher Hinweis:</u> Im Übersichtsplan ist oberhalb der geplanten Gewerbefläche die Flur 1 erkennbar. Dies ist allerdings die Gemarkung Rarbach Flur 16 mit den Flurstücken 5, 6, 24 und 25 die zum Flurbereinigungsgebiet der TG-Rarbach gehört. Wie sie wissen, werden solche Projekte nur dann erfolgreich, wenn sie von den unmittelbaren Flächennachbarn positiv mitgetragen werden! Wir fordern Sie mit diesem Schreiben auf, unsere Bedenken und die daraus abgeleiteten Forderungen im Sinne einer demokratischen Debatte ernst zu nehmen und in Ihren Genehmigungsentscheidungen zu berücksichtigen. ...	der Dämmerung die notwendige Ruhe für die zu schützenden Tiere ein. Eine Einzäunung der Bike-Park Fläche ist auf Grund eines generellen Betretungsrechtes nicht möglich. Es ist aber vorgesehen, den Zugang des Bike-Parks im Falle einer übermäßigen Belastung der Wege der TG Rarbach im Bereich der Bergstation durch geeignete Maßnahmen (Zäune) abschnittsweise zu erschweren/unterbinden. Zum Hinweis: Die fehlerhaften Katasterbezeichnungen werden in der aktuellen Planzeichnung korrigiert. Den vorgetragenen Bedenken wird im Rahmen der Projektumsetzung so weit als möglich Rechnung getragen.
3.) Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Brabecke Wegeunterhaltungsgemeinschaft z.Hd. Herrn Herbert Grote Gellinghausen 23 57392 Schmallenberg Stellungnahme v. 10.03.2021 Az.: ohne ... wie bereits telefonisch vorab mitgeteilt, möchten wir, die Teilnehmergemeinschaft Brabecke KdÖR, gegen die Ausführungen in der Vorentwurfsplanung Bedenken anmelden. Als Träger öffentlicher Belange sehen wir die Sicherungskonzepte, die beispielhaft im Übersichtsplan, dort unter 04 Leit- und Sicherheitskonzept, schematisch dargestellt werden, als nicht ausreichend an.	Kenntnisnahme und tlw. Berücksichtigung In einem Gespräch mit dem 1. Vorsitzenden der TG Brabecke, Herrn Grote, wurde die Stellungnahme am 17.03.2021 erörtert. Zunächst wurde dargelegt, dass es sich bei den zu errichtenden Bike-Trails innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
Es wird in den Ausführungen zum Bebauungsplan und in den Anlagen wiederholt von Wanderern auf den Wegen gesprochen. Die TG-Wege, die im Planungsgebiet verlaufen, dienen der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. D.h. auf den Wegen ist auch mit Kraftfahrzeugverkehr vom Schlepper bis zum Holzabfuhr-LKW zu rechnen. Weiter befürchten wir, dass im Umfeld liegende Wege vermehrt von Bikern benutzt werden, bzw. als Zubringer dienen. Diese Situation ist unseres Erachtens nicht ausreichend gewürdigt und muss in Absprache mit uns, dem Eigentümer der Wege, im Zuge der Änderung des Bebauungsplans noch erörtert werden und vertraglich vereinbart werden. D.h. die Klärung der grundsätzlichen Verkehrssicherungspflicht ist in diesem Zuge von entscheidender Bedeutung. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir dem Vorhaben positiv gegenüberstehen, jedoch noch Klärungs- und Regelbedarf sehen, bei deren wir auf die Unterstützung der Stadt Schmallenberg zählen. Der Familie Hellermann, die mit der angesprochenen Fläche selbst Teilnehmer in der Teilnehmergemeinschaft ist. Werden wir vorab mitteilen, dass wir auf Sie als Genehmigungsbehörde zukommen.	ausschließlich um Strecken handelt, die nicht über die Wege der Teilnehmergemeinschaft geführt werden. An einigen Punkten kommt es zu nicht vermeidbaren Kreuzungen von Bike-Trails und den TG-Wegen. Alle Kreuzungen sind sowohl aus Sicht der TG Wege als auch aus Sicht der Bike-Trails weitläufig einsehbar. Beginnend mit einer hinweisenden Beschilderung schon außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bis hin zu Gefahrenankündigung unmittelbar vor den Kreuzungsbereichen werden alle Nutzer frühzeitig auf die Gefahrenstellen hingewiesen. Für die Nutzer des Bike-Parks ist es darüber hinaus strikt verboten die ausgewiesenen Bike-Trails zu verlassen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass trotzdem einige vereinzelte Nutzer die querenden Wirtschaftswege zum Wechseln der einzelnen Abfahrtsstrecken nutzen. In den Kreuzungen werden die Biker durch eine geeignete Streckenführung (starke Kurven, Hindernisse) dazu gezwungen die Wirtschaftswege im Schrittempo zu queren. Eine Ausnahme bildet hier eine spezielle Kreuzung. Hier soll eine mobile Brückentrampe über den Wirtschaftsweg errichtet werden. Diese wird in der Form konstruiert, dass diese in wenigen Minuten beiseite geräumt werden kann, um den Weg für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freizumachen. Da sich diese Querung ausschließlich während der Betriebszeiten auf dem Weg befindet, wird an der Kreuzung eine Telefonnummer (auf einem Schild) hinterlassen, um im Bedarfsfall durch einen Anruf die Bike-Parkbediensteten zur temporären Beiseiteschaffung des Hindernisses auffordern zu können. Der generelle Einstieg in den Bike-Park befindet sich an der Talstation mit ausreichend kostenfreien Parkplätzen. Das klassische Downhill-Bike ist im Eigentlichen auf die Abfahrt vom Berg zum Tal beschränkt und bietet sich nicht für Fahrradtouren an. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des Bike-Parks dementsprechend mit dem Auto anreisen. Dem zu Folge wird keine deutliche Erhöhung der Bike-Fahrer zum Zwecke der Hin- und Rückfahrt auf den Wegen außerhalb des

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
	Bike-Parks erwartet. Es wurde befürchtet, dass durch die ausgewiesene Gastronomie an der Bergstation die größte Belästigung für die Tiere zu erwarten ist. Bei dieser Gastronomie handelt es sich nicht um eine Gastronomie im herkömmlichen Sinne, sondern vielmehr um eine Möglichkeit, den Gästen der Liegeterrasse eine kleine Auswahl an Getränken anzubieten. Schon gar nicht ist an dieser Stelle eine Nutzung im Sinne von Veranstaltungen mit Eventcharakter geplant. Ebenso wenig sind dort eine Küche oder sanitäre Anlagen geplant. Analog zum Betrieb des Bike-Parks richten sich auch diese Öffnungszeiten an den Öffnungszeiten des Bike-Parks (tagsüber) aus. Die Öffnungszeiten könnten sich bis zum Eintritt der Dämmerung und im Sommer bis spätestens 21 Uhr beschränken. Dementsprechend tritt nach Eintritt der Dämmerung die notwendige Ruhe für die zu schützenden Tiere ein. Die Nutzung dieser Gastronomiefläche wird durch die Ausweisung einer Sonderfläche mit dieser eingeschränkten Nutzung im Bebauungsplan festgeschrieben. Bezüglich der Verkehrssicherung ist beabsichtigt, einen Gestattungsvertrag mit der TG Brabecke abzuschließen (Entwurf liegt der TG vor), in welchem zum einen die Mitnutzung der Wege und zum anderen der dazu gehörige Übergang der Verkehrssicherungspflicht (bei nachweislich ausreichendem Versicherungsschutz) auf den Bike-Park-Betreiber geregelt werden.
4.) Wasserinteressentengemeinschaft Gellinghausen e.V. z.Hd. Herrn Silvan Zeppenfeld Gellinghausen 8 57392 Schmallenberg Stellungnahme v. 03.03.2021 (per E-Mail) Az.: ohne ... Der WIG Gellinghausen e.V. steht demnach die Funktion Wasserversorgung für den geplanten Bikepark zu. Wie gehabt, beliefern wir den Gastronomiebetrieb (bestehender Kunde, Vereinsmitglied), allerdings in unbekannt geändertem Aus-	Kenntnisnahme und Beachtung Die Stellungnahme der WIG Gellinghausen wurde am 17.03.2021 mit deren 2. Vorsitzenden, Herrn Zeppenfeld, erörtert.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
maß. Bislang sind keine direkten Gespräche zwischen Familie Hellermann als Betreiber des geplanten Bike-Parks und uns als Wasserlieferant gelaufen. Für die Planung einer sicheren Wasserversorgung sollten wir zumindest die zu erwartende Wasserliefermenge kennen. Die Verbrauchszahlen in m³ der vergangenen Jahre: 2015 – 184 m³ 2016 – 184 m³ 2017 – 180 m³ 2018 – 185 m³ 2019 – 764 m³ 2020 – 438 m³ Wobei der 2019er Endjahreswert von mir abgelesen wurde und ich glaube die beiden Vorjahre (mind. Aber 2018 lt. der damaligen Schriftführerin B. Zeppenfeld) geschätzt wurden. Deshalb fällt der Durchschnittswert sicher ein wenig zu niedrig aus. 2020 war durch Corona und ohne wirkliche Skisaison ein Richtwert für einen niedrigen bis mittleren Jahresverbrauch. Zusätzlich muss noch geprüft werden, ob wir 1.) hiermit unsere genehmigte Entnahmemenge durch die untere Wasserbehörde (Wasserrecht) ggfs. überschritten und damit evtl. durch einen neuen Antrag erweitern müssen. 2.) unsere Schüttmengen der 2 Quellen auch in einem trockenen Sommer (der ja leider zur Gewohnheit wird) dann ausreichen. Die Schüttmengen im Winter (bislang Hauptgeschäft „Skisaison“) reichen locker aus. Im Sommer könnte das je nach Bedarf anders aussehen. Mindestens muss zur Sicherstellung der Schüttmengen aber dringend die Erneuerung des Quellsammelbehälters „Hohlhagenquelle“ vorangetrieben werden. Dieses ist vom Gesundheitsamt in der letzten Wasserschau noch einmal recht kurzfristig (2021) gefordert worden. Die Umsetzung ist für dieses Frühjahr geplant. Zu Realisierung fehlt aber der Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung (oder die Ablehnung mit der Konsequenz „Stilllegung Kohlhagenquelle“), die durch	Die WIG versorgt derzeit ausschließlich den Gastronomiebetrieb „Hellermanns Hütte“ an der Talstation mit Trinkwasser. Das bestehende Wohnhaus sowie die Bergalm werden durch eine eigene Wasserversorgung versorgt. Im Bereich „Hellermanns Hütte“ sind die Verbrauchszahlen nicht besonders konkret und dementsprechend wenig aussagekräftig. Die WIG geht aber davon aus, dass auch bei leicht steigendem Verbrauch die Wasserversorgung durch die WIG gesichert ist. Im Rahmen des Bauantrages für eine evtl. Hüttenerweiterung werden die benötigten Wasserkapazitäten erneut geprüft und bei einer Unterversorgung notwendige Maßnahmen angestoßen.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
Corona leider noch nicht stattfinden konnte. Die Stilllegung der Kohlhagenquelle würde eine Absage der Wasserlieferung an den Bikepark sowie auch die Lieferung an den Abfallentsorgungsbetrieb des HSK in Frage stellen. Wenn öffentliches Interesse an dem zusätzlichen Sportangebot & Tourismus im Stadtgebiet Schmallenberg besteht, sollte evtl. über einen Antrag auf Fördergelder nachgedacht werden. 3.) ggfs. eine Priorisierung der Wasserversorgung für die langjährigen Mitglieder / Dorfbewohner, für die und durch die diese Wasserversorgung ja entstanden ist, vertraglich zugesichert werden kann. Evtl. können maximale Liefermengen je Tag definiert werden. Ggfs. muss geprüft werden, ob Wasser für sanitäre Anlagen durch die eigene Wasserversorgung von Familie Hellermann realisiert werden kann. 4.) eine Partnerschaft mit dem Wasserverband in Westernbödefeld eingegangen werden kann, damit Spitzen abgefangen werden können. Die Bereitschaft bzw. das Interesse, das Wasser zu liefern besteht auf jeden Fall. Auch im Hinblick einer wirtschaftlichen Aufrechterhaltung unserer Wasserversorgung. Durch den Abgang des St. Georg Wohnheims nach Olsberg dürften ja „Reserven“ in unserer Lieferleistung entstanden sein. Ich werde Kontakt zu Heinz-Wilhelm, Rita, und Felix Hellermann aufnehmen, um die Planzahlen (Wasserbedarf zu bekommen).	
5.) Landwirtschaftskammer NRW z.Hd. Frau Stratmann Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme v. 18.03.2021 Az.: ohne ... aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Bebauungsplanaufstellung.	Kenntnisnahme und tlw. Berücksichtigung Zur nebenstehenden Stellungnahme wurde ein Abstimmungsgespräch mit der Be-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden landschaftlich genutzte Flächen im Umfang von fast 18 ha als Ski- und Freizeitgebiet überplant. Diese Flächen, die saisonal als Skilift genutzt werden, sind zukünftig zum Großteil als private Grünfläche ausgewiesen. Diese Flächen werden der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen. Nicht nur den aktuellen Bewirtschaftern steht diese bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Futterknappheit aufgrund der Trockenheit ist dies kritisch zu sehen. Darüber hinaus ist es geplant, die Trails für die Mountainbiker in erster Linie auf bestehenden Wegen umzusetzen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hier insofern Bedenken, als dass Wirtschaftswege durch die voraussichtlich starke Nutzung durch Radfahrer nicht mehr ihrem eigentlichen Zweck dienen können. Laut Wirtschaftswegekonzept der Stadt Schmallenberg führen miteinander vernetzte Hauptwirtschaftswege der Kategorie C durch das Plangebiet. Des Weiteren führt ein untergeordneter Wirtschaftsweg der Kategorie D mit Fußgängerverkehr quer durch das Plangebiet. Diese Wege dienen vor allem der Erschließung angrenzender forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Es ist sicherzustellen, dass diese Wege auch zukünftig in erster Linie einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und diese nicht durch Mountainbiker behindert oder eingeschränkt wird. Auch der Zustand der Wirtschaftswege ist der jeweiligen Kategorie entsprechend zu erhalten. Es besteht zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass durch die Ausweisung eines Bikeparks auch mehr Mountainbiker auf den angrenzenden Wirtschaftswegen außerhalb des Plangebietes unterwegs sind. Die ständige Frequentierung der umliegenden Wirtschaftswege durch eine weiter ansteigende Zahl von Mountainbikern führt zu Behinderungen des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs sowie insbesondere zu Behinderungen forstwirtschaftlicher Arbeiten im Wald. Die Ausweisung eines Bike-Parks führt möglicherweise nicht zu einer Verringerung der	hörde (Frau Stratmann) geführt. Die im B-Plan ausgewiesene „Private Grünfläche“ wurde in eine „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ geändert, sodass sie auch weiterhin der Futterproduktion zur Verfügung steht. Demzufolge wird nur ein relativ geringer Flächenanteil nicht mehr bewirtschaftet werden können, die Bewirtschaftung findet darüber hinaus durch den Eigentümer selbst statt. Es wurde klargestellt, dass es sich bei den zu errichtenden Bike-Trails innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans ausschließlich um Strecken handelt, die nicht über die Wege der Teilnehmergemeinschaft geführt werden. An einigen Punkten kommt es zu nicht vermeidbaren Kreuzungen von Bike-Trails und den TG-Wege. Alle Kreuzungen sind sowohl aus Sicht der TG Wege als auch aus Sicht der Bike-Trails weitläufig einsehbar. Beginnend mit einer hinweisenden Beschilderung schon außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bis hin zu Gefahrenankündigung unmittelbar vor den Kreuzungsbereichen werden alle Nutzer frühzeitig auf die Gefahrenstellen hingewiesen. Für die Nutzer des Bike-Parks ist es darüber hinaus strikt verboten, die ausgewiesenen Bike-Trails zu verlassen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass trotzdem einige vereinzelte Nutzer der querenden Wirtschaftswege zum Wechseln der einzelnen Abfahrtsstrecken nutzen. In den Kreuzungen werden die Biker durch eine geeignete Streckenführung (starke Kurven, Hindernisse) dazu gezwungen, die Wirtschaftswege im Schrittempo zu queren. Eine Ausnahme bildet hier eine spezielle Kreuzung. Hier soll eine mobile Brückenrampe über den Wirtschaftsweg errichtet werden. Diese wird in der Form konstruiert, dass diese in wenigen Minuten beiseite geräumt werden kann, um den Weg für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freizumachen. Da sich diese Querung ausschließlich während der Betriebszeiten auf dem Weg befindet, wird an der Kreuzung eine Telefonnummer (auf einem Schild) hinterlassen, um im Bedarfsfall durch einen Anruf die Bike-Parkbediensteten zur temporären Beisei-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
Konflikte mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern, sondern insbesondere in der näheren Umgebung des Plangebietes zu einem Anstieg der Konflikte mit Land- und Forstwirtschaft. In diesem Zusammenhang ist auch eine zunehmende Entsorgung von Abfällen entlang von Wegen zu berücksichtigen, die in anderen Regionen bereits dazu geführt hat, dass Plastikabfälle vermehrt im Tierfutter festgestellt wurden. Auf eine steigende Anzahl an Touristen sollte hier mit angemessenen Maßnahmen, wie dem Aufstellen zusätzlicher Mülltonnen, reagiert werden. Die Ausweisung eines Wohnhauses am nordwestlichen Rand des Plangebietes sowie einer weiteren gastronomischen Einrichtung an der Bergstation des Skiliftes ist kritisch zu sehen, da dieser Bereich aktuell dem Außenbereich zugeordnet ist und auch in Zukunft optisch weiterhin dem Außenbereich zugeordnet sein wird. Insbesondere die Errichtung eines Wohnhauses an der vorgesehenen Stelle führt zu einer falschen Signalwirkung hinsichtlich der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs vor Bebauung, da das Wohnhaus weit über das Plangebiet hinaus sichtbar sein wird und keine Notwendigkeit der Errichtung an dieser Stelle erkennbar ist. Auch die Errichtung eines weiteren gastronomischen Betriebes ist kritisch, da sich im Tal bereits eine gastronomische Einrichtung befindet, die unter Berücksichtigung der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs bevorzugt ausgebaut werden sollte. Neben einer fehlenden Erschließung spricht auch die Entstehung einer Splittersiedlung gegen die Errichtung eines Wohnhauses sowie einer gastronomischen Einrichtung an diesen Standorten. ...	teschaffung des Hindernisses auffordern zu können. Die Wege dienen nach wie vor in erster Linie der Land- und Forstwirtschaft und bleiben der jeweiligen Kategorie entsprechend erhalten. Der generelle Einstieg in den Bike-Park befindet sich an der Talstation mit ausreichend kostenfreien Parkplätzen. Das klassische Down-Hill Bike ist im eigentlichen auf die Abfahrt vom Berg zum Tal beschränkt und bietet sich nicht für Fahrradtouren an. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des Bike-Parks dementsprechend mit dem Auto anreisen. Dem zu Folge wird keine deutliche Erhöhung der Bike-Fahrer zum Zwecke der Hin- und Rückfahrt auf den Wegen außerhalb des Bike-Parks erwartet. Innerhalb und im nahen Umfeld des Bike-Parks werden ausreichend Müllsammelbehälter aufgestellt, da diese im Sinne des Betreibers dem naturnahen Sportangebot dienen. Auf die Festsetzung einer Fläche für eine Betriebsleiterwohnung am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird verzichtet. Es wurde befürchtet, dass durch die ausgewiesene Gastronomie an der Bergstation die größte Belästigung für die Tiere zu erwarten ist. Bei dieser Gastronomie handelt es sich nicht um eine Gastronomie im herkömmlichen Sinne, sondern vielmehr um eine Möglichkeit den Gästen der Liegeterrasse eine kleine Auswahl an Getränken anzubieten. Schon gar nicht ist an dieser Stelle eine Nutzung im Sinne von Veranstaltungen mit Eventcharakter geplant. Ebenso wenig sind dort eine Küche oder sanitäre Anlagen vorgesehen. Analog zum Betrieb des Bike-Parks richten sich auch diese Öffnungszeiten an den Öffnungszeiten des Bike-Parks (tagsüber) aus. Die Öffnungszeiten könnten sich bis zum Eintritt der Dämmerung und im Sommer bis spätestens 21 Uhr beschränken. Dementsprechend tritt nach Eintritt der Dämmerung die notwendige Ruhe für die zu schützenden Tiere ein.

[illegible]

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
Waldbesuchern (z.B. Wanderern) sind demzufolge überall und nicht nur in Kreuzungsbereichen von Wegen resp. Trails möglich. - Aus Sicherheitsgründen können ggf. Bereiche, wenn erforderlich auf Antrag des Waldbesitzers mit Genehmigung der Forstbehörde gesperrt werden. - Für Trails im Wald, für die nach forstrechtlicher Überprüfung eine Umwandlung bzw. Umwandlungsgenehmigung erforderlich ist, ist eine Ausnahmegenehmigung zum Fahren außerhalb fester Wege gem. § 3 Abs. (1) Buchstabe e) in Verbindung mit § 70 Abs. (1) Nr. 1a LFoG NRW erforderlich. Außerhalb der Trails ist das Fahren im Wald weiterhin verboten. - Die in der Projektplanung angekündigten geführten Touren sind ggf. als organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde rechtzeitig gemäß § 2 Abs. (4) anzuzeigen. Waldumwandlungen innerhalb des Änderungsbereiches des FNP und insb. des BPI unterliegen weiterhin den Bestimmungen des Forstrechts gem. §§ 39 und 40 (LFoG NRW). Eine Ausnahme des Verfahrens zur Umwandlung nach § 43 Abs. 1 Buchstabe d) LFoG greift nicht, da der BPI für die Waldflächen keine andere Nutzung vorsieht. - Weiter gelten alle relevanten forstgesetzlichen Vorgaben gemäß Bundeswald- und Landesforstgesetz so z.B. § 60 LFoG (Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden). - Der Betrieb der Außengastronomie im Bereich der Bergstation und die Aktivitäten im Bike-Park (Fahrbetrieb) sollten tageszeitlich begrenzt werden und nicht durch Flutlichteinsatz etc. in die Nachtzeit verlängert werden, um eine Beunruhigung der benachbarten Waldungen zu verhindern (Schutzfunktion des Waldes, Schutz für die Tiere und Menschen vor Licht- und Lärmemissionen). - Zwei Teilflächen (beide Nr. 14	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die gesamten Aktivitäten im geplanten Bike-Park sind/werden – schon allein aus Sicherheitsgründen für die Biker – tageszeitlich (bis zum Beginn der Dämmerung und im Sommer bis spätestens 21 Uhr) begrenzt. Die fehlerhaften Flächendarstellungen

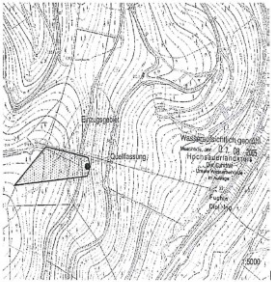
Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
Umweltbericht) werden nicht korrekt dargestellt. Die eine Fläche ist ein aktuell kahlgeschlagener Fichtenbestand, die andere Fläche eine Blöße. Beide Flächen sind Waldflächen im Sinne der Forstgesetze. Hier besteht eine Wiederaufforstungsverpflichtung gem. § 44 LFoG sofern nicht eine andere Nutzung genehmigt wurde. Die unbestockten Flächen sind nicht für Ersatzaufforstungen, ggf. aber für eine ökologische Aufwertung geeignet. - In der zeichnerischen Darstellung des geänderten FNP ist das Flurstück Nr. 185 (tlw.), Flur 1 weiterhin als Waldfläche dargestellt. Dieser Bereich wurde jedoch mit Genehmigung gerodet und in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt. - Die Option einer Baumöglichkeit für ein Wohnhaus auf dem Flurstück Gellinghausen, Flur 1, Flurstück 185 (tlw.) wird äußerst kritisch gesehen. Hierdurch werden alle Waldfunktionen und nachbarschaftliche Belange der umliegenden Waldgrundstücke erheblich beeinträchtigt. Die Umwandlung einer Waldfläche auf diesem Flurstück in Grünland wurde mit Bescheid vom 04.03.2012 genehmigt. Eine Umwandlung mit der Zielsetzung Wohnbebauung wäre von hier negativ beschieden worden. Obwohl in dem Wohnhaus der Familie Hellermann zwei Wohneinheiten bereits vorhanden sind, würde ein Neubau im unteren Bereich in der Nähe zu bestehenden Gebäuden mitgetragen. Ob der geplante Bike-Park, der mit der Ausweisung der Trails ein gelenktes „Querfelseinfahren“ im Wald ermöglicht, tatsächlich wald- und umweltverträglich ist, muss durch turnusmäßige Kontrolle verifiziert werden (Monitoring). ...	werden in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung korrigiert. Die Teilflächen werden entsprechend der Stellungnahme im Umweltbericht korrigiert und als Waldfläche dargestellt. Entsprechende Korrektur wird wie vor vorgenommen. Auf die Festsetzung einer Fläche für eine Betriebsleiterwohnung am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird zukünftig verzichtet.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
7.) Hochsauerlandkreis - Der Landrat - 4 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 10.03.2021 Az.: TOP 10/2021 ... nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste: FD 45 – Wasserwirtschaft Ansprechpartner: Herr Ranner (0291/94-1654) <u>Hinweis:</u> Bei Befestigung und Ausbau der sog. „Trails“ könnte stärkeres Hangwasser mit Feinsedimentfracht auftreten. Daher sollte über einen Sedimentfang an den Einleitungsstellen zum Gellinghauser Bach nachgedacht werden. FD 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz Ansprechpartner: Herr Meisen (0291/94-1647) Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält für den Änderungsbereich eine Eintragung: <u>Flächennummer 194716-27247:</u> Bei dieser Flächennummer handelt es sich um eine Ablagerung. Auf dem Luftbild von 1978 wurde eine Basisaufschüttung für den Parkplatz erkannt. Die Fläche weist eine Größe von ca. 5760 m² und eine Mächtigkeit von bis 3 Metern auf. Über die Zusammensetzung des abgelagerten Materials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor. <u>Hinweis:</u> Unter Bezugnahme auf den Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 weise ich darauf hin, dass die Stadt Schmallenberg wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen	<u>Zum FD 45:</u> Kenntnisnahme und Berücksichtigung <u>Zum FD 46:</u> Kenntnisnahme Die betroffene Fläche wird nachrichtlich im B-Plan entsprechend gekennzeichnet und in der Begründung angesprochen. Eine bauliche Veränderung des betreffenden, praktisch versiegelten (Parkplatz) Bereichs ist derzeit nicht beabsichtigt. Von daher wird städtischerseits aktuell kein zu überprüfendes Gefährdungspotenzial gesehen. Sollte es mittelfristig zu einer geländemäßigen Veränderung (Abgrabung) kommen, wird die notwendige Untersuchung im Rahmen der Genehmigungsplanung durchgeführt.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
gung der Altlastenfrage nachzugehen hat. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar, hat die Stadt Schmallenberg als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen. FD 47 – Untere Naturschutzbehörde, Jagd Ansprechpartner: Herr Höing (0291/94-1670) Die Planunterlagen enthalten nur sehr unkonkrete und z.T. widersprüchliche Aussagen zum Wegenetz der geplanten Trails hinsichtlich ihres Verlaufs und der damit zusammenhängenden Betroffenheit ökologisch hochwertigen Biotopstrukturen. Zum einen sollen lt. Umweltbericht überwiegend vorhandene Wege für die Trails genutzt werden, das Konzeptpapier des Vorhabenträgers spricht aber von 60 % neuangelegten Strecken. Nach einer Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 18.06.2020 sollen so gut wie keine Trails in den Laubwaldbeständen angelegt werden, in einem Plan, welcher dem Protokoll zur Besprechung im Rathaus Schmallenberg am 24.07.2020 beigelegt ist, werden jedoch alle Waldbestände im Plangebiet von einem dichten Trailnetz durchzogen, vorhandene Wege werden auf diesem Plan kaum beansprucht. In der DGK 5 sind in diesem Bereich keine Bestandswege verzeichnet. Aus den Planunterlagen wird nicht ersichtlich, wo neue Trails angelegt werden sollen und wo bereits vorhandene Wege genutzt werden. Diese Fragestellungen wirken sich jedoch unmittelbar auf die naturschutzfachlichen Kernaspekte Artenschutz und Eingriffsregelung aus. In der Eingriffsbilanzierung werden die neu anzulegenden Trailstrecken nicht berücksichtigt, obwohl deren Flächenumfang nach den wenigen Angaben in den Planunterlagen mindestens im mittleren vierstelligen Quadratmeterbereich liegen dürfte. Auch wenn die Strecken nicht mit Schotter o.ä. befestigt werden kommt es durch den Bau und die dauerhafte Nutzung zu einer Verdichtung und zu einer Beeinträchtigung der Boden- und Habitatfunktionen dieser Flächenanteile, was zu	<u>Zum FD 47:</u> Kenntnisnahme und Berücksichtigung In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises wird auf der Länge der geplanten Trails in einer Breite von 1 m eine Reduzierung des Bestandscodes vorgenommen, um hier Auswirkungen auf die Vegetation und den Boden durch die zukünftige Nutzung zu bewerten. Im Bereich von Nadelwald erfolgt eine Abwertung um 2 Biotopwertpunkte/m², im Laubwald um 3 Biotopwertpunkte/m². Die Ausgleichsmaßnahme (Pflanzung von 13 Obstbäumen) wurde ergänzt und bei der Ermittlung des Ausgangswertes bei der Eingriffsbewertung zu Grunde gelegt. Im Umweltbericht wurden alternative Kompensationsflächen ergänzt. Die Fläche der <u>Kompensationsmaßnahme 1</u> befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Gellinghausen, Flur 4, Flurstück 27, 28 und 29 mit einer Gesamtgröße von etwa 29.864 m² etwa 230 m südlich des Plangebietes. Die Fläche ist derzeit von intensiver Grünlandnutzung geprägt. In den Randberei-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
einer deutlichen Abwertung des Biotopwerts pro m² führt. Eine belastbare Eingriffsbewertung ist nur möglich, wenn konkrete Angaben sowohl hinsichtlich Umfang als auch räumlicher Lage der geplanten Trails, differenziert nach vorhandenen Wegen und Neubauabschnitten gemacht werden. Die Berücksichtigung der Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 129 als Ausgangszustand in der Eingriffsbilanzierung ist korrekt. Allerdings wurde die südwestlich der Talstation festgesetzte aber bislang nicht umgesetzte Ausgleichsmaßnahme (Pflanzung von 13 Obstbäumen) nicht berücksichtigt. Die in der Eingriffsbilanzierung eingerechnete Umwandlung von Nadelholz in Laubholz betrifft keine Ökologischen Sonderstandorte und ist daher gemäß HSK-Biotopbewertungsverfahren nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkennungsfähig. Ferner ist die Umbestockung nicht im B-Plan verbindlich vorgegeben, die Flächen sind lediglich als Wald ohne weitere Konkretisierung dargestellt. Für den durch die Trails verursachten Eingriff sind daher im weiteren Verfahren geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. In der ASP wurde das zu betrachtende Artenspektrum korrekt ermittelt. Allerdings ist die Aussage des FIS „Geschützte Arten in NRW“, dass die betroffenen Laub- und Nadelwälder im Plangebiet für die genannten Spechtarten und Waldkauz lediglich Nahrungshabitate darstellten, nicht plausibel, da in den Artensteckbriefen des FIS eindeutig ausgeführt wird, dass es sich hierbei um Waldvögel handelt. Insbesondere alte Laubwälder, die lt. Biotoptypenkartierung im Plangebiet vorkommen, haben üblicherweise eine große Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Daher sind nach Ansicht der UNB die genannten Spechtarten und der Waldkauz ebenfalls bei der ASP Stufe II zu berücksichtigen. Ferner beschränkt sich die ASP bei der Prüfung der Verbotstatbestände darauf, dass keine Gehölze gefällt werden sollen und es daher weder zur Tötung von Individuen noch zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Die Problematik, dass durch	chen bestehen zudem Laubwälder sowie Ruderalflächen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, das Grünland zu extensivieren und einen Waldrand in einer Breite von etwa 15 anzulegen. Der weitere erforderliche Kompensationsbedarf wird über die Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Schmallenberg erbracht; vorgesehen ist die erforderliche Teilverwendung der Maßnahme SM.2.01.061 „Ökologische Verbesserung der Palme“, 2. und 3. Bauabschnitt, bei Bödefeld, im Rahmen derer ursprünglich eine Aufwertung von 66.079 Biotopwertpunkten erzielt wurde. Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu potenziellen Störungen von Höhlenbrütern kommen kann, sind vor Anlage und Nutzung der Trails entsprechende Ersatzhabitate in umliegenden Laubwäldern zu schaffen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartierseignung das Anbringen von künstlichen Nisthilfen umgesetzt. Es werden dazu an geeigneten Strukturen innerhalb bzw. in der Umgebung des Plangebietes künstliche Nistkästen (z. B. Fa. Schwegler) angebracht. Pro Paar werden mind. drei Kästen angebracht. Da eine genaue Anzahl der Brutpaare nicht bekannt ist, werden pauschal je potenziell vorkommender Art drei künstliche Nistkästen vorgesehen und somit insgesamt 21 Nistkästen. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich geeignete Laubwälder,

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
die geplante intensive Nutzung der Waldflächen aber auch erhebliche Störungen, insbesondere in der Brutzeit verbunden sein werden, wird nicht ausreichend untersucht. Um hier belastbare Aussagen machen zu können, wäre eine Brutvogelkartierung insbesondere in den Laubholzbeständen erforderlich. Die am 19.09.2020 durchgeführte Geländebegehung, also außerhalb der Brutzeit, ist hierfür nicht ausreichend. Zu diesem Zeitpunkt konnte aufgrund der Belaubung auch keine sichere Kartierung möglicherweise vorhandener Höhlenbäume erfolgen. Ohne derartige Daten oder eine detaillierte Beschreibung der Waldbestände, aus der hervorgeht, dass diese trotz der Einstufung als ältere Bestände keine Strukturen aufweisen, die für eine Habitateignung notwendig sind, kann nach Auffassung der UNB nicht davon ausgegangen werden, dass die aufgeführten Waldtierarten nicht vorkommen und somit eine artenschutzrechtlich relevante Störung dieser Arten durch den Bikepark von vornherein auszuschließen ist. Der für das geplante Betriebsleiterwohnhaus vorgesehene Standort am Westrand des Plangebietes ist aus Sicht des Landschaftsschutzes kritisch zu sehen, da das Gebäude völlig isoliert in der freien Landschaft liegen wird. Verträglicher wäre es, das Gebäude im räumlichen Zusammenhang mit bereits vorhandenen Gebäuden zu errichten. Ergänzende Stellungnahme des Hochsauerlandkreises per E-Mail mit Datum vom 16.04.2021 (Herr Höing): Im Rahmen der naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Beteiligung des Naturbeirats an dem Bauleitplanverfahren wurden dem Beiratsvorsitzenden die Unterlagen vorgelegt. Nach Erörterung des Vorhabens schließt er sich der zur frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme der UNB an, insbesondere hinsichtlich einer Überarbeitung der ASP. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die Grünlandflächen des Skihangs nach seiner Kenntnis in Teilbereichen relativ artenreich und floristisch interessant sind und eine vegetationskundliche Kartierung erforderlich ist, um zu klären, ob hier ggf. Teilflächen dem gesetzlichen Biotopschutz gem.	in denen das Anbringen von künstlichen Höhlen fachgutachterlich sinnvoll erscheint. Des Weiteren ist potenziell auch im Bereich des Plangebietes in Randbereichen das Anbringen von künstlichen Höhlen möglich, sofern Lärmbelastungen und Nutzungen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden können. Die Auswahl der Standorte erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises. Auf die Festsetzung einer Fläche für eine Betriebsleiterwohnung bzw. ein Betriebsleiterwohnhaus wird zukünftig verzichtet. Der Umweltbericht und die ASP werden entsprechend überarbeitet. Die geforderte vegetationskundliche Kartierung wurde bei dem Büro Mestermann Büro für Landschaftsplanung in Auftrag gegeben. Die Untersuchung wird im Mai/Juni 2021 durchgeführt. Derzeit liegen die Ergebnisse noch nicht vor. Eine Berücksichtigung und Einarbeitung Ergebnisse erfolgt dann vor der Offenlegung der Planunterlagen.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
§ 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG unterliegen. Ferner wies er darauf hin, dass kürzlich ein VNV-Mitglied in dem betroffenen Buchenbestand ein Horst entdeckt wurde, eine genaue Zuordnung zu einer konkreten Vogelart konnte zu dem Zeitpunkt aber nicht sicher erfolgen. Dies wäre in der ASP ebenfalls zu berücksichtigen. Ein Votum des Naturschutzbeirates zu den Bauleitplanverfahren wird erst im Rahmen einer erneuten Beteiligung erfolgen, wenn die genannte Kartierung vorliegt. FD 37 – Gesundheitsamt SG 37/5 – Infektions- u. Umwelthygiene Ansprechpartner: Herr Klung (0291/94-1215) Das Anwesen Gellinghausen Nr. 42 (Wohnhaus Hellermann) verfügt – anders als in der Begründung angegeben – über eine eigene Wasserversorgungsanlage. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Kleinanlage zur Eigenversorgung (c-Anlage) gem. § 3 Satz 2c Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Diese Anlage befindet sich in der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Anlage selbst besteht aus einer Quelfassung, deren Einzugsgebiet sich vollständig im Plangebiet befindet, siehe Kartenauszug aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.03.2002. Die Abbildung 10 auf Seite 10 des Umweltberichtes zu der vorgelegten Bauleitplanung zeigt den zur Quelfassung zugehörigen Wasserspeicher. Die im Tal liegenden Häuser, u.a. Skihütte Hohe Lied, sind an die Versorgungsanlage der WIG Gellinghausen angeschlossen.  Karte: Einzugsgebiet Quelle	Am 27.04.2021 wurde durch das Büro Mestermann Büro für Landschaftsplanung in der Örtlichkeit eine Untersuchung des Waldbestandes innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Es konnte kein Horst gefunden werden. Auf Nachfrage konnte auch Herr Höing (HSK) keinen konkreten Standort für den erwähnten Horst angeben. Kenntnisnahme <u>Zum FD 37:</u> Kenntnisnahme und tlw. Berücksichtigung Die nebenstehenden Angaben zur Wasserversorgung werden in der Begründung entsprechend korrigiert.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
Konkurrierende Nutzungen im unmittelbaren Umfeld dieser Wassergewinnungsanlage Hohe Lied gehen mit Beeinträchtigungen der dortig gewonnenen Wasserqualität einher. Aus diesem Gründen und im Sinne des vorbeugenden Trinkwasserschutzes ist das o.g. dargestellte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Lied aus der hier für die Bauleitplanung vorgesehene Nutzung herauszunehmen, um Qualitätseinbußen im Trinkwasser zu verhindern. FD 41 – Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz SG 41/1 – Bauaufsicht, Brandschutz Ansprechpartner: Herr Krause (02961/94-3408) Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwasserversorgungsmenge von 1600 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für die Gastronomie „Skihütte“ (Versammlungsstätte 450 Personen) und für die kleineren Gebäude 400 -800 l/min für die Dauer von 2 Stunden für angemessen. Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m vom jeweiligen Objekt zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann. Der evtl. geplante Löschwasserteich muss den Anforderungen der DIN 14210 genügen. ...	Die Bike-Trails innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserquelle sind zwingend erforderlich, da sie als Zubringer zu nahezu der Hälfte der folgenden Fahrstrecken dienen. Im Bereich des Einzugsgebietes werden die Bike-Trails eingezäunt, um das Verlassen der Strecke auszuschließen. Darüber hinaus ist vorgesehen, einen großen Teil der Strecken aus Holzbohlen herzustellen. Wo dies nicht möglich ist, wird ein Fliesmaterial in den Boden eingelassen, um Qualitätseinbußen im Trinkwasser zu verhindern. Die Errichtung der Fahrstrecken in diesem Einzugsbereich wird in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vorgenommen. <u>Zum FD 41:</u> Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der späteren B-Plan-Umsetzung bzw. etwaigen Baugenehmigungsverfahren.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
8.) Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 z.Hd. Herrn Riegler Seibertzstraße 2 59821 Arnsberg Stellungnahme v. 01.04.2021 Az.: ohne <u>Betr.:</u> Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW ... mit Schreiben vom 12.02.2021 stellen Sie für die angestrebte 38. Änderung des Flächennutzungsplans eine Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG. Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen hinsichtlich des für das Vorhaben „Bike-Park Hohe Lied“ derzeit laufenden Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 LPIG NRW wurde seitens des für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen zuständige Dezernat 35 jedoch Bedenken geäußert. Diese beziehen sich auf die farbliche Ausgestaltung der Ihrerseits überlagernden Darstellung und damit möglicherweise einhergehenden Widersprüchen in der Planaussage. In der Folge wäre derzeit gewählte Darstellung bauplanungsrechtlich nicht zulässig und die angestrebte FNP-Änderung nicht genehmigungsfähig. Ich bitte Sie daher, die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten. In der Zwischenzeit bis zur Beantwortung Ihrer Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW für das o.g. Verfahren hiermit ausgesetzt. ...	In nebenstehender Angelegenheit erfolgte am 26.04.2021 ein weiteres Abstimmungsgespräch mit der Bezirksregierung Arnsberg – Ergebnis zur Überarbeitung des Bebauungsplanes: Die bisher räumlich den gesamten Änderungsbereich umfassende Festsetzung „Flächen für Sportanlagen“ wird aufgegeben und durch eine Konkretisierung der Flächen ersetzt. Hierfür werden entsprechend ihrer zukünftigen Nutzung Sondergebietsflächen mit differenzierten Zulässigkeiten definiert. Folgende Zulässigkeiten werden allgemein im Gebiet festgesetzt und durch Zuordnung der entsprechenden Sondergebietskennzeichnung in der Plandarstellung festgesetzt. Grundsätzlich zulässig im SO-Gebiet sind: 1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen 2. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör, für Zubehör im Zusammenhang mit dem Bike-Park und sonstige Versorgungsgebäude 3. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder damit Zusammenhang stehen, wie Schank- und Speisewirtschaften, Restaurationseinrichtungen (Imbissstände, Kioske, etc.) mit Aufenthaltsräumen für Gäste (dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden) 4. Verleih für Spiel- und Sportgeräte im Zusammenhang mit der ganzjährigen Nutzung 5. Wohnungen für Betriebsinhaber, Be-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 01.07.2021:
	triebsleiter und Aufsichtspersonen 6. Bike-Park und Abfahrtsanhang (inkl. künstlicher, mobiler und temporärer Anlagen zur Attraktivitätssteigerung (Landing Bag o.Ä.)) 7. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für die Forst- und Landwirtschaft 8. Parken 9. veranstaltungsgebundene Standorte für eine mobile, temporäre Halle oder ein Festzelt einschließlich der gastronomischen Einrichtungen Im Einzelnen mit konkreter räumlicher Zuordnung: Bereich „Zentrale Talstation“: Sondergebietsfläche (1) mit den Zulässigkeiten 1, 2, 4, 6, 7, 8 u.9 Gastronomiebereich „Hellersmanns Hütte“ und „Almhütte“: Sondergebietsfläche (2) mit der Zulässigkeit 3 Skiliftflächen: Sondergebietsfläche (3) mit den Zulässigkeiten 1,2 Bike-Trails: Sondergebietsfläche (4) mit der der Zulässigkeit 6 Bergterrasse mit Imbiss/Kiosk: Sondergebietsfläche (5) mit der Zulässigkeit 3 mit der speziellen Festlegung Kiosk-/Imbissausschank und Bergterrasse nur während der Betriebszeiten des Bike-Parks Land- und Forstwirtschaftsgebäude: Sondergebietsfläche (6) mit der Zulässigkeit 7 Bestehendes Wohnhaus Nr. 42: Sondergebietsfläche (7) mit der Zulässigkeit 5 Darüber hinaus werden die zwingend zu erhaltenen wald- und landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt.

Gem. § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens eine sogen. „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. seines Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Alternative nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Diese Erklärung ist vom Stadtparlament zu beschließen und fortan mit den übrigen Planunterlagen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die **„Zusammenfassende Erklärung“ zum Bebauungsplan Nr. 170 „Bike-Park und Ski- und Freizeitgebiet Hohe Lied“** ist dieser VwVorlage als **Anlage 3** beigelegt.